



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 316577 22.11.2019

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 21. bis 24. Oktober 2019 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 21. bis 24. Oktober 2019 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- In erster Lesung festgelegter Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020),
- In erster Lesung festgelegter Standpunkt zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union,
- In erster Lesung festgelegter Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen,
- Entschließung zu Ägypten,
- Entschließung zu dem vorgeschlagenen neuen Strafrecht Indonesiens,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere),
- Entschließung zu den negativen Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf den Tourismus in der EU,
- Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (2016/0107(COD)) – öffentliche länderspezifische Berichterstattung,
- Entschließung zu dem türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seinen Folgen,
- Entschließung zu der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
21. – 24. Oktober 2019



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA-PROV(2019)0034	5
EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (2014–2020) ***I	
P9_TA-PROV(2019)0035	15
FANGGENEHMIGUNGEN FÜR SCHIFFE DER UNION IN DEN GEWÄSSERN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND FISCHEREITÄTIGKEITEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IN DEN UNIONSGEWÄSSERN ***I	
P9_TA-PROV(2019)0036	27
AUSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS DER EU IM JAHR 2020 IM ZUSAMMENHANG MIT DEM Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU ***	
P9_TA-PROV(2019)0037	29
GELTUNGSDAUER DER VERORDNUNG (EU) 2019/501 UND DER VERORDNUNG (EU) 2019/502 ***I	
P9_TA-PROV(2019)0038	41
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR 2020 – ALLE EINZELPLÄNE	
P9_TA-PROV(2019)0041	57
EINWAND GEGEN EINEN DELEGIERTEN RECHTSAKT: DIE AUSWIRKUNGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN AUF HONIGBIENEN	
P9_TA-PROV(2019)0043	65
ÄGYPTEN	
P9_TA-PROV(2019)0044	75
DAS VORGESCHLAGENE NEUE STRAFRECHT INDONESIA	
P9_TA-PROV(2019)0046	81
VERWENDUNGEN VON CHROMTRIOXID	
P9_TA-PROV(2019)0047	89
AUSWIRKUNGEN DER INSOLVENZ DES THOMAS-COOK-KONZERNES	
P9_TA-PROV(2019)0048	97
AKTUELLER STAND HINSICHTLICH DER OFFENLEGUNG VON ERTRAGSTEUERINFORMATIONEN DURCH BESTIMMTE UNTERNEHMEN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN – ÖFFENTLICHE LÄNDERBEZOGENE BERICHTERSTATTUNG	
P9_TA-PROV(2019)0049	101
DER TÜRKISCHE MILITÄREINSATZ IM NORDOSTEN SYRIENS UND SEINE FOLGEN	
P9_TA-PROV(2019)0050	113
ERÖFFNUNG DER BEITRITTSVERHANDLUNGEN MIT NORDMAZEDONIEN UND ALBANIEN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0034

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020)

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) (COM(2019)0397 – C9-0109/2019 – 2019/0180(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0397),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0109/2019),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Angelegenheiten (A9-0015/2019),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0180

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Stellungnahme vom 25. September 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019.

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (European Globalisation Adjustment Fund, im Folgenden 'EGF') eingerichtet. Der EGF wurde eingerichtet, um die Union in die Lage zu versetzen, Solidarität gegenüber Arbeitnehmern zu zeigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde im Jahr 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms ausgedehnt, um auch Arbeitnehmer unterstützen zu können, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

³ Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wurde der EGF für die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Zudem wurde der Anwendungsbereich des EGF erweitert, sodass nicht nur Entlassungen abgedeckt sind, die sich aus weitreichenden Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung und aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 befasst, ergeben, sondern auch Entlassungen aufgrund jeder erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geändert, um unter anderem Bestimmungen einzuführen, die im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Inanspruchnahme des EGF bei Gruppenanträgen vorsehen, an denen KMU beteiligt sind, die in einer Region ansässig und in unterschiedlichen Branchen derselben NACE-Rev.2-Abteilung⁶ tätig sind, wenn der antragstellende Mitgliedstaat nachweist, dass KMU in dieser Region die wichtigste bzw. die einzige Unternehmensform darstellen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ([ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855](#)).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) ([ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1](#)).

- (4) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (5) Nachdem er am 22. März 2019 einer ersten Verlängerung zugestimmt hatte, hat der Europäische Rat am 11. April 2019 den Beschluss (EU) 2019/584⁷ angenommen, mit dem er sich auf einen weiteren Antrag des Vereinigten Königreichs bereit erklärte, den in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Wenn nicht ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen an dem Tag in Kraft tritt, ab dem die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, oder wenn nicht der Europäische Rat in Übereinstimmung mit dem Vereinigten Königreich einstimmig beschließt, den in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum ein drittes Mal zu verlängern, wird der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Zeitraum am 31. Oktober 2019 enden.

⁷ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (6) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen wird sich wahrscheinlich negativ auf einige Wirtschafts- und Dienstleistungssektoren auswirken, was zu Entlassungen von Beschäftigten in den entsprechenden Sektoren führt. Durch die vorliegende Verordnung sollte die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geändert werden, um festzulegen, dass derartige Entlassungen in den Anwendungsbereich des EGF fallen. Dadurch würde gewährleistet, dass im Rahmen des EGF wirksam reagiert werden kann und Arbeitnehmer unterstützt werden, die in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten arbeitslos geworden sind, die aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen erfahren.
- (7) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergibt, ist es angezeigt, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.
- (8) Diese Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und sollte ab dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden. Sie sollte jedoch nicht gelten, wenn bis zu diesem Tag ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013

Artikel 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Arbeitskräften und Selbständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, wenn sich diese Veränderungen insbesondere durch einen wesentlichen Anstieg der Importe in die Union, eine gravierende Verlagerung im Waren- oder Dienstleistungsverkehr der Union, einen raschen Rückgang des Marktanteils der Union in einem bestimmten Sektor oder eine Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in Drittländer nachweisen lassen, oder Arbeitskräften und Selbständigen, die infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne ein Austrittsabkommen arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sofern diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft haben;“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der

Präsident

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG
ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union dafür zu sorgen, dass Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) insbesondere mit Blick auf Gruppenanträge von KMU aus einer oder mehreren Branchen flexibel angewendet wird.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0035

Fanggenehmigungen für Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2019)0398 – C9-0110/2019 – 2019/0187(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0398),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0110/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0014/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Stellungnahme vom 25. September 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019.

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Datum des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Verlängerung genehmigt.³ Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat am 11. April 2019 beschlossen⁴, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal zu verlängern und zwar bis zum 31. Oktober 2019. Die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet am 31. Oktober 2019, und das Vereinigte Königreich tritt ohne Abkommen aus der Union aus und wird am 1. November 2019 zu einem Drittland werden, es sei denn ein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, oder der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein drittes Mal zu verlängern.

³ Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl L 80I vom 22.3.2019, S. 1).

⁴ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (3) Das im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 25. April 2019 veröffentlichte Austrittsabkommen⁵ (im Folgenden "Austrittsabkommen") enthält Regelungen für die Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich ab dem Tag, an dem Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden. Tritt das Austrittsabkommen in Kraft, so gilt die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) für das Vereinigte Königreich während des in dem Austrittsabkommen festgelegten Übergangszeitraums und tritt am Ende dieses Zeitraums außer Kraft.
- (4) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995⁷ sind die Vertragsparteien verpflichtet, durch angemessene Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die lebenden Meeresressourcen auf einem Niveau gehalten werden, auf dem sie nicht von Überfischung bedroht sind.

⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144I vom 25.4.2019, S. 1).

⁶ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

⁷ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16.

- (5) Daher muss sichergestellt werden, dass die kombinierten Fangmöglichkeiten, die der Union und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung stehen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände gewährleisten.
- (6) Die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands und für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern Fischereitätigkeiten ausüben.
- (7) Mit der Verordnung (EU) 2019/498 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ wurde die Verordnung (EU) 2017/1403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern geändert. Diese Änderung würde es ermöglichen, den gegenseitigen Zugang der Schiffe der Union und des Vereinigten Königreichs zu den jeweiligen Gewässern weiterhin zuzulassen. Außerdem wurde ein flexibles System eingeführt, das es der Union ermöglichen würde, Quoten mit dem Vereinigten Königreich auszutauschen, wenn die Verträge für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. Die Anwendungsdauer dieser Bestimmungen muss verlängert werden, um die Erteilung von Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in den Gewässern der anderen Partei in Ermangelung eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich als Drittland zu ermöglichen, vorausgesetzt, die Bewirtschaftung der betreffenden Bestände bleibt nachhaltig und steht im Einklang mit den Vorschriften der GFP und den Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten.

⁸ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

⁹ ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 25.

- (8) Die Fangmöglichkeiten für 2019 und für Tiefseebestände für 2019 und 2020 wurden festgelegt¹⁰ während das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat war. Diese Regelungen und die darin festgelegten Fangmöglichkeiten bilden die Grundlage für die Nachhaltigkeit dieser Fischereitätigkeiten. Für alle anderen Fangmöglichkeiten für 2020 ist es von wesentlicher Bedeutung, die Nachhaltigkeit der Fangmöglichkeiten zu gewährleisten.
- (9) Sollte das Austrittsabkommen nicht bis zum 31. Oktober 2019 ratifiziert werden und sollte das Vereinigte Königreich am 1. November 2019 aus der Union austreten, so ist es für die Union und das Vereinigte Königreich unter Umständen nicht möglich, rechtzeitig für die Tagung des Rates der Fischereiminister im Dezember 2019, auf der die Fangmöglichkeiten für das kommende Jahr festgelegt werden sollen, eine gemeinsame Vereinbarung über die Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände für 2020 zu schließen. Das Fehlen einer gemeinsamen Vereinbarung hindert die Union und das Vereinigte Königreich jedoch nicht daran, den gegenseitigen Zugang zu den Gewässern zu gewähren. In diesem Fall könnten sie gegenseitig Fanggenehmigungen erteilen, sofern sie die Voraussetzungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Bestände erfüllen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ([ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1](#)). Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 ([ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7](#)).

- (10) In Anbetracht der Bestimmungen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 und als Voraussetzung für die Erteilung von Fanggenehmigungen wird die Union daher prüfen müssen, ob die kombinierte Wirkung der Fangeinsätze, die in den von der Union und dem Vereinigten Königreich für 2020 eingeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt wurden, mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände in Einklang steht.
- (11) Die Kohärenz der kombinierten Fangmöglichkeiten der Union und des Vereinigten Königreichs mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände ist anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für die betreffenden Bestände, der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sowie der Kriterien und Parameter der geltenden Bewirtschaftungspläne und der einschlägigen Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 zu bewerten.
- (12) Für den Fall, dass diese Kohärenz gewährleistet werden kann, ist es angesichts der Bedeutung der Fischerei für die wirtschaftliche Existenz vieler Küstengemeinschaften wichtig, die Möglichkeit von Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zu den Fanggebieten der Union und des Vereinigten Königreichs für Fischereifahrzeuge im Jahr 2020 weiterhin aufrecht zu erhalten.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (13) Daher sollte die Anwendung aller Maßnahmen in Bezug auf Fischereitätigkeiten, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2019/498 angenommenen Notfallmaßnahmen vorgesehen sind, auf das Jahr 2020 ausgedehnt und die Verordnung (EU) 2017/2403 entsprechend geändert werden.
- (14) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung und die in der Verordnung enthaltenen Verweise auf das Vereinigte Königreich schließen Gibraltar nicht ein.
- (15) Diese Verordnung sollte umgehend in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Sie sollte bis zum 31. Dezember 2020 gelten.
- (16) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergibt, ist es angezeigt, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.
- (17) Damit sowohl Marktteilnehmer aus der Union als auch aus dem Vereinigten Königreich weiterhin gemäß den ihnen zugeteilten einschlägigen Fangmöglichkeiten Fischfang betreiben können, sollten Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs nur Fanggenehmigungen für Tätigkeiten in den Unionsgewässern erteilt werden, wenn und soweit die Kommission Gewissheit hat, dass das Vereinigte Königreich die Zugangsrechte von Fischereifahrzeugen der Union zur Durchführung von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verlängert —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/2403 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18a wird „31. Dezember 2019“ ersetzt durch „31. Dezember 2020“.
2. In Artikel 38a wird „31. Dezember 2019“ ersetzt durch „31. Dezember 2020“.
3. Artikel 38b erhält folgende Fassung:
„Artikel 38b
Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs
Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs dürfen in den Unionsgewässern im Einklang mit den Bedingungen der Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 und 2020 Fischereitätigkeiten ausüben, sofern die von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam festgesetzten Fangmöglichkeiten im Einklang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stehen.“;
4. Artikel 38c Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) dem Vereinigten Königreich gegebenenfalls Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 38b zur Verfügung stehen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, an dem die Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, ein im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0036

Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der EU im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (12412/2019 – C9-0139/2019 – 2019/0186(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (12412/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0139/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0018/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0037

Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502 (COM(2019)0396 – C9 0108/2019 – 2019/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0396),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0108/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 25. September 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigte Königreich“) gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Möglichkeit eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union am 30. März 2019 ohne Abkommen wurden am 25. März 2019 die Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die darauf abzielt, die grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten, und die Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates², die darauf abzielt, die grundlegende Konnektivität im Luftverkehr zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten, angenommen.

¹ Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 39).

² Verordnung (EU) 2019/502 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 49).

- (3) Nach seiner Zustimmung zu einer ersten Verlängerung am 22. März 2019 hatte der Europäische Rat am 11. April 2019 den Beschluss (EU) 2019/584¹ erlassen, in dem er sich auf einen weiteren Antrag des Vereinigten Königreichs hin bereit erklärte, den in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Sollte bis zu dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, kein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten sein oder der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig beschließen, die gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist ein drittes Mal zu verlängern, wird die gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist am 31. Oktober 2019 enden.
- (4) Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 endet am 31. Dezember 2019, und die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 am 30. März 2020. Um den Auswirkungen der Verlängerung der in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Frist um sieben Monate Rechnung zu tragen, sollte die Geltungsdauer der oben genannten Verordnungen ebenfalls verlängert werden; dabei sollten die wesentlichen Grundsätze für Notfallmaßnahmen und die ursprünglich dafür vorgesehenen Zeiträume berücksichtigt werden.

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

- (5) Da die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist um sieben Monate verlängert wurde, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 um sieben Monate bis zum 31. Juli 2020 ebenfalls verlängert werden, um den ursprünglich vorgesehenen Anwendungszeitraum von neun Monaten ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zu erhalten und sicherzustellen, dass das mit der Geltungsdauer verbundene Ziel der genannten Verordnung, nämlich die vorübergehenden Gewährleistung der Konnektivität im Straßenverkehr nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, erreicht wird.
- (6) Es muss sichergestellt werden, dass das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland für denselben Zeitraum von sechs Monaten wie ursprünglich vorgesehen möglich ist. Daher sollte das in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/501 genannte Enddatum durch die Angabe eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung ersetzt werden.

- (7) Um sicherzustellen, dass das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland weiter möglich ist, sollte auch die Gültigkeit der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/501 genannten Genehmigungen von Personenkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich an das neue Ende der Geltungsdauer der genannten Verordnung geknüpft werden.
- (8) Die Frist für die Ausübung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/501 genannten übertragenen Befugnisse sollte an das neue Ende der Geltungsdauer der genannten Verordnung geknüpft werden.

- (9) Da die gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist um sieben Monate verlängert wurde, würde die Verordnung (EU) 2019/502 – wenn ihre Geltungsdauer ohne Anpassung am 30. März 2020 endete – weniger als halb so lang gelten wie ursprünglich vorgesehen. Dadurch würde der Zeitraum, in dem Luftfahrtunternehmen aus dem Vereinigten Königreich Flüge in die Union durchführen können, erheblich verkürzt. Daher sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 um sieben Monate verlängert werden, damit sie für einen ebenso langen Zeitraum gilt wie ursprünglich vorgesehen. Um mit dem letzten Tag der IATA-Sommerflugplanperiode 2020 übereinzustimmen, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/502 spätestens am 24. Oktober 2020 enden.
- (10) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergibt, ist es angezeigt, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

- (11) Diese Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem die Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Sie sollte jedoch nicht gelten, sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) 2019/501

Die Verordnung (EU) 2019/501 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen im irischen Grenzgebiet im Rahmen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und von Sonderformen des Linienverkehrs zwischen Irland und Nordirland für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2.“

2. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 dieses Artikels weiterhin gültigen Genehmigungen können vorbehaltlich der Vorschriften und Verfahren gemäß den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bis höchstens 31. Juli 2020 weiter für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zwecke verwendet werden, wenn sie zu denselben Bedingungen erneuert oder lediglich hinsichtlich Haltestellen, Fahrpreisen oder Fahrplänen geändert wurden.“

3. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 wird der Kommission bis zum 31. Juli 2020 übertragen.“

4. Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Juli 2020.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2019/502

Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) dem 24. Oktober 2020.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, an dem die Verträge gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem Tag, ab dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, ein mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0038

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2020 – alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (11734/2019 – C9-0119/2019 – 2019/2028(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020³ („MFR-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020, Einzelplan III – Kommission⁵,

¹ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁴ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0210.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. März 2019 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2019 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2019)0400),
- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 3. September 2019 festgelegt und am 13. September 2019 dem Europäischen Parlament zugeleitet wurde (11734/2019 – C9-0119/2019),
- unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, das von der Europäischen Union am 5. Oktober 2016 ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf die Landscape-Analyse des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Maßnahmen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel“ (2017),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle – Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773),
- gestützt auf Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0017/2019),

Einzelplan III

Allgemeiner Überblick

1. weist erneut darauf hin, dass es in seiner EntschlieÙung vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020 eindeutige politische Prioritäten für den Haushaltsplan 2020 festgelegt hat, der als Brücke zum Europa der Zukunft fungieren und einen europäischen Mehrwert bieten soll; bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu diesen Prioritäten und legt den folgenden Standpunkt dar, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für ihre Umsetzung bereitgestellt werden;
2. bekräftigt den Standpunkt des Europäischen Parlaments, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2020 den Weg zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 ebnet und einen soliden Ausgangspunkt für den Start einer neuen Generation von Programmen und Strategien der EU bieten sollte; weist zudem darauf hin, dass das Jahr 2020 das letzte Jahr des derzeitigen MFR ist und daher der Union die letzte Möglichkeit bietet, der Erfüllung ihrer für diesen Zeitraum festgelegten politischen Verpflichtungen näher zu kommen, unter anderem der Verwirklichung des Klimaziels der EU und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und dem Ziel der Union, spätestens 2050 eine CO₂-neutrale Wirtschaft zu erreichen; betont in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Auswirkungen von Strategien der EU auf die Gleichstellung der Geschlechter bei der

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0326.

Haushaltplanung bewertet und einbezogen werden müssen, um eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und Chancengleichheit zu fördern;

3. nimmt zur Kenntnis, dass dem Standpunkt des Rates zum Haushaltsentwurf zufolge die Mittel für Verpflichtungen im Vergleich zum Vorschlag der Kommission um 1,51 Mrd. EUR gekürzt werden sollen; ist der Auffassung, dass die Kürzungen des Rates den Prioritäten der EU schlichtweg widersprechen, sie sich nicht mit den Abrufkapazitäten rechtfertigen lassen und damit alle spezifischen Aufstockungen, die das Europäische Parlament in den vergangenen Haushaltsjahren gefordert und durchgesetzt hat, zurückgenommen werden sollen; beschließt daher, generell die Mittel für alle vom Rat gekürzten Haushaltlinien sowohl für operative Ausgaben als auch für Verwaltungsausgaben entsprechend dem Haushaltsplanentwurf wieder einzusetzen und den Haushaltsplanentwurf als Ausgangspunkt für seinen Standpunkt zu betrachten;
4. ist fest davon überzeugt, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel so angegangen werden müssen, dass zugleich die Beschäftigung gesteigert wird und neue Arbeitsplätze entstehen sowie die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die nachhaltige Entwicklung gefördert und der soziale Wohlstand sichergestellt wird; betont, dass neue und aufstrebende Technologien von zentraler Bedeutung sind, um dieses Ziel zu verwirklichen; hebt hervor, dass die EU mit guten Beispiel vorangehen und andere Staaten weltweit anregen sollte, ihre klimaschutzbezogenen Ausgaben zu erhöhen; begrüßt die eindringlichen Aufrufe zum Handeln der Staats- und Regierungschefs der EU beim kürzlich von den Vereinten Nationen ausgerichteten Klimagipfel sowie die unlängst von mehreren Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, mehr in Bereiche wie Energieeffizienz, erneuerbare Energie sowie nachhaltige Verkehrs- und Energieinfrastruktur zu investieren; ist der Ansicht, dass mit diesen Erklärungen konkrete Maßnahmen der Mitgliedstaaten einhergehen sollten, auch im Rahmen ihrer Beratungen im Rat;
5. weist erneut auf die Verpflichtungen hin, die die EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangen ist, sowie auf ihr Ziel, im Zeitraum 2014–2020 20 % der Mittel der Union für klimaschutzbezogene Ausgaben einzusetzen; weist darauf hin, dass 21 % der im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit dem Klima im Zusammenhang stehen und zusätzlich mindestens 3,5 Mrd. EUR für klimaschutzbezogene Ausgaben eingesetzt werden müssten, um das Ziel von 20 % zu erreichen; bedauert, dass die Mittel, die der Union im Rahmen des Haushalts im derzeitigen MFR zur Verfügung stehen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klima eigenständig anzugehen, begrenzt sind, und weist darauf hin, dass in diesem Bereich weitaus höhere Investitionen nötig sind – nach Schätzungen der Kommission jährlich 175 bis 290 Mrd. EUR; betont, dass alles darangesetzt werden sollte, damit das Gesamtziel für den Unionshaushalt bis Ende 2020 so weit wie möglich erreicht wird;
6. betont, dass der Haushaltsplan 2020 die EU auf das noch ambitioniertere Ziel vorbereiten sollte, die Aspekte Klima und biologische Vielfalt im MFR 2021–2027 durchgängig zu berücksichtigen und so den Erwartungen der Unionsbürger gerecht zu werden; fordert eine transparentere, strengere und umfassendere Methodik, die im Einklang mit den auf internationaler Ebene eingeführten Methodiken ausgearbeitet wird und unter anderem überarbeitete Leistungsindikatoren für die Festlegung und Nachverfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klima und der biologischen Vielfalt umfasst; sieht dem konkreten Vorschlag für einen europäischen Grünen Deal, wie er in den politischen Leitlinien der gewählten künftigen Kommissionspräsidentin

umrissen ist, erwartungsvoll entgegen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf seine nachdrückliche Zusage hin, die Eigenmittelsysteme der Europäischen Union zu reformieren, wobei unter anderem eine Reihe neuer Eigenmittel eingeführt werden soll, die mit den wichtigsten politischen Prioritäten der EU, zu denen auch die Bewältigung des Klimawandels zählt, besser im Einklang stehen;

7. erinnert an die Zusage in seiner Entschließung vom März 2019, die Kommission um eine verbindliche Klausel in allen Handelsabkommen der EU mit Drittländern zu ersuchen, in der die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris zur Bekämpfung des Klimawandels gefordert wird;
8. ist daher der Ansicht, dass mit dem Haushalt für das Jahr 2020 ein erheblicher Beitrag zur Bewältigung der Umweltprobleme und des Klimawandels geleistet und der derzeitige Rückstand bei dem Ziel, im Zeitraum 2014–2020 20 % der Mittel der Union für klimaschutzbezogene Ausgaben einzusetzen, so weit wie möglich aufgeholt werden sollte; empfiehlt daher, die Haushaltslinien verschiedener Rubriken, mit denen ein beträchtlicher Beitrag zu den angestrebten klimabezogenen Ausgaben geleistet wird, insbesondere der Teilrubrik 1a, mit mehr als 2 Mrd. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf erheblich aufzustocken; achtet sorgfältig darauf, dass diejenigen Haushaltslinien aufgestockt werden, die hervorragende Vollzugsquoten aufweisen und über die nötigen operativen Kapazitäten verfügen, um die zusätzlichen Mittel im Jahr 2020 in Anspruch zu nehmen;
9. betont, dass junge Menschen nach wie vor eine übergeordnete Priorität für den Haushalt der Union darstellen; betont, dass trotz der positiven Entwicklungen in Richtung eines Rückgangs der Jugendarbeitslosigkeit in der Union die mangelnden Zukunftsperspektiven für junge Menschen in bestimmten Teilen der Union eine wirkliche soziale Notlage bedeuten, wobei erhebliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen bestehen; beschließt daher, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gegenüber dem Vorschlag der Kommission aufzustocken, um unter anderen für einen reibungslosen Übergang zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im nächsten MFR zu sorgen;
10. betont, dass die Union allen ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen im vollen Umfang nachkommen muss;
11. erhöht außerdem die Mittel für das Programm Erasmus+, dem wichtigsten Programm für allgemeine und berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport in Europa, um der künftigen Nachfrage gerecht zu werden; betont, dass Erasmus+ ein wichtiges Leitprogramm der EU ist, das unter den Bürgern sehr bekannt ist und bereits greifbare Ergebnisse mit eindeutigem europäischen Mehrwert geliefert hat; weist erneut auf seine Zusage hin, die Mittel für Erasmus+ im MFR 2021–2027 zu verdreifachen; betont, dass die vorbereitende Maßnahme DiscoverEU mit Blick auf ihre geplante Einbindung in das Programm Erasmus+ 2021–2017 fortgeführt und weiter verstärkt werden sollte; fordert, dass besonderes Augenmerk auf Mobilitätsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung gelegt wird, insbesondere im Hinblick auf die älteren Teilnehmer am Programm Erasmus+;
12. empfiehlt weitere gezielte Mittelaufstockungen für sonstige Haushaltslinien, die mit den Prioritäten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang stehen und unter anderem die Bereiche KMU, digitaler Wandel, künstliche Intelligenz, Krebsforschung,

Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit und Justiz, sowie Zoll, Migration und Außenpolitik betreffen, einschließlich der Entwicklung und der humanitären Hilfe;

13. stimmt dem von der Kommission veranschlagten Mittelbedarf der dezentralen Agenturen generell zu; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass sämtliche vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agenturen gefährden und somit bewirken könnten, dass diese ihre Aufgaben nicht erfüllen können; empfiehlt daher, die Mittel für Agenturen, denen zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden oder die mit einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund neu auftretender Herausforderungen rechnen müssen, gezielt aufzustocken;
14. kommt in Anbetracht der sehr geringen oder nicht vorhandenen Puffer in bestimmten Rubriken im Jahr 2020 zu dem Schluss, dass für eine angemessene Finanzierung der dargelegten dringenden Prioritäten das Flexibilitätsinstrument und der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen umfassend in Anspruch genommen werden müssen und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben insoweit in genutzt werden muss, dass ein Teil davon weiterhin für die Bereitstellung von Mitteln im Fall unvorhergesehener Ereignisse, die im Laufe des nächsten Jahres auftreten können, zur Verfügung steht; weist außerdem erneut darauf hin, dass die in der MFR-Verordnung vorgesehenen Spielräume am Ende dieses Zeitraums hinfällig werden;
15. betont, dass Mittel für Forschungsprojekte, deren Mittelbindung aufgehoben wurde, vollständig wiedereingesetzt werden müssen, wie dies auch in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist; bedauert zutiefst, dass der Rat die Anwendung dieser rechtlichen Bestimmung, die dem Vorschlag der Kommission zufolge im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs teilweise in Anspruch genommen werden sollte, erneut ablehnt; zeigt sich entschlossen, auf seinem Standpunkt zu bestehen, der sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Geist der Haushaltsordnung im Einklang steht; beabsichtigt, dieses Problem in der diesjährigen Haushaltskonzertierung auszuräumen; empfiehlt, die Mittel, deren Mittelbindung aufgehoben wurde, uneingeschränkt wiedereinzusetzen, um die vier Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 aufzustocken, in deren Rahmen die umfangreichsten klimabezogenen Forschungstätigkeiten durchgeführt werden;
16. setzt den Gesamtumfang der Mittel für den Haushaltsplan 2020 (alle Einzelpläne) auf 170 971 519 973 EUR an Mitteln für Verpflichtungen fest, was einer Aufstockung um 2 699 813 994 EUR gegenüber dem Haushaltsplanentwurf entspricht; beschließt darüber hinaus, Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280 700 000 EUR gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung bereitzustellen, nachdem deren Mittelbindung aufgehoben wurde; setzt den Gesamtumfang der Mittel für den Haushaltsplan 2020 (alle Einzelpläne) auf 159 146 168 195 EUR an Mitteln für Verpflichtungen fest;

Teilrubrik 1a – Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

17. weist darauf hin, dass das Programm Horizont 2020 einen erheblichen europäischen Mehrwert bietet und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung grüner Technologien sowie klima- und umweltfreundlicher Innovationen leistet und damit den Grundstein für eine treibhausgasneutrale Zukunft legt und zum Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft beiträgt; betont, wie wichtig das Programm außerdem für andere bedeutende Bereiche der Forschung in Europa ist, etwa die Digitalisierung, die künstliche Intelligenz und die Krebsforschung; stockt daher die Mittelausstattung des Programms Horizont 2020 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf mit

zusätzlichen 737,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen erheblich auf; stellt darüber hinaus im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung die gesamten Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280,7 Mio. EUR, deren Mittelbindung im Jahr 2018 aufgehoben wurde, weil Forschungsprojekte nicht durchgeführt worden waren, für die Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 mit der höchsten Relevanz für klimabezogene Forschungsprojekte bereit und fordert die Kommission auf, besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Mittel geografisch gerecht verteilt werden;

18. ist überzeugt, dass die Bekämpfung von Krebs für die Union absolute Priorität haben sollte und die Anstrengungen in diesem Bereich erheblich verstärkt werden sollten; betont, dass die Krebsforschung in diesem Zusammenhang einen wichtigen Grundpfeiler darstellt; erhöht daher die Finanzmittel für die Krebsforschung, die unter den entsprechenden Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 vorgesehen sind, die außerdem eine sehr hohe Vollzugsquote aufweisen; betont, dass die Forschung in diesem Bereich unbedingt unverzüglich intensiviert werden muss, auch im Hinblick auf umfangreichere Investitionen, die im nächsten MFR vorgesehen sind;
19. weist erneut darauf hin, dass die führende Stellung Europas bei der Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) von den Mitteln abhängt, die für die Entwicklung und Erprobung neuer IKT-Technologien sowie zur Unterstützung von Start-up- und Technologieunternehmen und zur Steigerung ihrer marktrelevanten Kapazitäten bereitgestellt werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass zusätzliche Mittel für Forschungseinrichtungen in der EU sowie für kleine und mittlere Unternehmen bereitgestellt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung und Weiterentwicklung von Technologien wie Suchmaschinen, Übersetzungsdiensten und ähnlichen bahnbrechenden Technologien liegen sollte;
20. betont den hohen Stellenwert, den die Fazilität „Connecting Europe“ für die Förderung des strategischen Aufbaus eines transeuropäischen Hochleistungsnetzes hat, das nachhaltig und mit den Infrastrukturen von Verkehr – mit besonderem Schwerpunkt auf dem Eisenbahnnetz und Nachtzügen –, Energie und IKT vernetzt ist und mit dem erheblich zum Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft beigetragen wird; empfiehlt daher, die Finanzierung der Bereiche „Verkehr“ und „Energie“ der Fazilität „Connecting Europe“ gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um insgesamt 545 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aufzustocken;
21. ist der Auffassung, dass weitere wichtige Prioritäten in dieser Teilrubrik ebenfalls stärker gefördert werden sollten; weist darauf hin, dass kleine und mittlere Unternehmen ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft der EU sind und bei der Umsetzung hochwertiger Investitionen sowie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten eine wichtige Aufgabe übernehmen; stockt in diesem Zusammenhang die Mittel für das Programm COSME auf, um sein Potenzial zur Förderung des Unternehmertums, einschließlich der unternehmerischen Tätigkeiten von Frauen, sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung des Marktzugangs für Unternehmen der EU weiter zu stärken, und fordert, dass besonderes Augenmerk auf den digitalen Wandel in kleinen und mittleren Unternehmen gelegt wird; weist darauf hin, dass die im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagene Mittelausstattung für das Programm COSME nicht einmal den in der Finanzplanung vorgesehenen Mitteln entspricht, und stockt die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 50 Mio. EUR auf;

22. betont, dass Erasmus+ nach wie vor ein hochgeschätztes und äußerst beliebtes Programm ist, dessen Bewerberzahlen die verfügbaren Mittel weit übersteigen und mit dem dazu beigetragen wird, das Gefühl einer gemeinsamen europäischen Identität zu stärken; stockt daher die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 123,4 Mio. EUR auf, um gegen die geringen Erfolgsquoten vorzugehen und mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, das Programm zu nutzen;
23. empfiehlt, die Mittel für die Europäische Arbeitsbehörde (ELA), die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) gezielt aufzustocken, ebenso wie die Mittel- und Personalausstattung der Agentur für das Europäische GNSS, des Büros des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER);
24. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen für Teilrubrik 1a gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 1 503 766 221 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt für die Finanzierung den verfügbaren Spielraum und die speziellen Instrumente; stellt für die Teilrubrik zusätzlich Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280 700 000 EUR gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung bereit, deren Mittelbindung aufgehoben wurde;

Teilrubrik 1b – Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

25. weist erneut darauf hin, dass nachhaltiges Wachstum und gezielte Investitionen die Grundvoraussetzung für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Erhöhung des Wohlstands für alle sind und dass die Struktur- und Investitionsfonds daher wirksamer auf die Förderung von integrativem Wachstum, den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung von nach oben gerichteter sozialer Konvergenz ausgerichtet werden müssen;
26. bedauert, dass die Jugendarbeitslosigkeit, die im April 2019 schätzungsweise 14,2 % betrug, nach wie vor untragbar hoch ist und in einigen Mitgliedstaaten und Regionen der Union ein besonders akutes Problem darstellt; betont, wie wichtig es ist, die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu verbessern und zugleich Ungleichheiten zu beseitigen; ist davon überzeugt, dass erhebliche finanzielle Mittel nötig sind, um gegen die Arbeitslosigkeit vorzugehen; wird sich entschlossen dafür einsetzen, dass im letzten Jahr des derzeitigen MFR zusätzliche Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden; betont, dass die Umsetzung dieses Programms beschleunigt und seine Effizienz weiter verbessert werden muss, damit ein größerer europäischer Mehrwert für die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten entsteht; empfiehlt daher, die Mittel für Verpflichtungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 363,3 Mio. EUR zu erhöhen;
27. erhöht die Mittel für technische Unterstützung, um die Komplexität der Projektverwaltungsverfahren von der Antragstellung bis hin zur Finanzverwaltung und Folgenüberwachung zu bewältigen, zumal diese eine der größten Hindernisse für eine stärkere Inanspruchnahme der Strukturfonds darstellt;
28. erhöht dem Umfang der Mittel für Verpflichtungen für Teilrubrik 1b im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 373 278 264 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende

Maßnahmen ausgenommen) und greift zur Finanzierung auf spezielle Instrumente zurück;

Rubrik 2 – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

29. stellt mit Besorgnis fest, dass ungeachtet des Artensterbens, das schneller voranschreitet als je zuvor, erneut lediglich 8,3 % der gesamten Mittel für Verpflichtungen einen Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Umkehr des Rückgangs der Artenvielfalt aufweisen, was dem geringsten Anteil seit 2015 entspricht; fordert, dass die Mittel in ausreichendem Maße aufgestockt und rückverfolgbare Ressourcen bereitgestellt werden, um den langfristigen und einheitlichen Schutz der Artenvielfalt in der gesamten Union sicherzustellen; stockt im Einklang mit der allgemeinen Priorität der Bekämpfung des Klimawandels die Haushaltslinien der Titel 7 und 34, die das Programm LIFE+ betreffen, mit Mitteln für Verpflichtungen im Umfang von 233 Mio. EUR erheblich auf; fordert die Kommission auf, für die erforderlichen Abrufkapazitäten zu sorgen, damit die zusätzlichen Mittel auch wirksam genutzt werden können, und sicherzustellen, dass Mittel, die zugunsten der Umwelt eingesetzt werden, geografisch gerechter verteilt werden, wie es bei den Programmen im nächsten MFR der Fall sein wird;
30. ist der Auffassung, dass ausgewählte Haushaltslinien aufgestockt werden müssen, insbesondere diejenigen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Mitgliedstaaten; stellt fest, dass seit Anfang des Jahres 2019 eine hohe Zahl von Ausbrüchen mit schwerwiegenden Auswirkungen zu verzeichnen war und in der Folge zehntausende Tiere gekeult werden mussten; weist darauf hin, dass in Drittstaaten in Forschungstätigkeiten zur Entwicklung eines Impfstoffs gegen die Afrikanische Schweinepest investiert wird und auch die Union in die Erforschung und Entwicklung eines Impfstoffs investieren sollte, da sie auf diese Weise möglichst rasch zu einer Verhinderung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest und ihrer Ausbreitung beitragen könnte;
31. weist darauf hin, dass die Mittelausstattung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) noch angepasst werden muss, wobei die zweckgebundenen Einnahmen, die im Jahr 2020 zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind, wie im Berichtigungsschreiben der Kommission mitgeteilt wurde;
32. empfiehlt, die Mittel- und Personalausstattung der Europäischen Umweltagentur gezielt zu erhöhen;
33. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 2 insgesamt um 267,3 Mio. EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung den verbleibenden Spielraum bis zur Obergrenze; betont, dass der Agrarsektor häufig von Krisen betroffen ist, denen mit Haushaltsmitteln abgeholfen werden muss, und daher der Agrarhaushalt nicht weiter gekürzt werden sollte;

Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft

34. erhöht vor dem Hintergrund einer unrealistisch niedrigen Obergrenze seit dem Beginn des derzeitigen MFR die Mittel für die Prioritäten des Europäischen Parlaments in den Bereichen innere Sicherheit, Migration, Grundrechte, Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Förderung des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung sowie Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt; spricht sich entschieden gegen die Kürzungen des

Rates beim Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und beim Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) aus und lehnt den Vorschlag des Rates ab, bis zu einem Durchbruch bei der Reform der Dublin-III-Verordnung¹ für den AMIF vorgesehene Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 400 Mio. EUR in eine Reserve einzustellen, da dies verhindern würde, dass die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten eine finanzielle Unterstützung für die Bewältigung des Migrationsdrucks unter menschenwürdigen Bedingungen erhalten;

35. betont, dass es überaus wichtig ist, in eine angemessene Mittel- und Personalausstattung sämtlicher Agenturen zu investieren, die in den Bereichen Migration, Sicherheit, Grenzschutz und Grundrechte tätig sind, was insbesondere für Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft, Frontex und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gilt; betont, dass die Europäische Staatsanwaltschaft mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden muss, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten eingehend untersuchen und strafrechtlich verfolgen zu können;
36. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen für die Förderung von Such- und Rettungseinsätzen bestimmten Fonds einzurichten, damit dafür gesorgt ist, dass solche Einsätze im Mittelmeer vermehrt stattfinden;
37. bekräftigt seine Bereitschaft, den Unionshaushalt als Instrument zur wirksamen Bekämpfung bestehender Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen, insbesondere durch umfangreichere Mitteln für das Daphne-spezifische Ziel im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und die menschliche Entwicklung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit; betont, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen, um gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Mädchen sowie andere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, wie LGBTQI+-Personen, vorzugehen;
38. empfiehlt, die Mittel für Verpflichtungen für die Unterprogramme „MEDIA“ und „Kultur“ des Programms „Kreatives Europa“ um 10 % aufzustocken, um die chronische Unterfinanzierung der Programme und ihre geringe Bewilligungsquote bei den Anträgen zu korrigieren; erhöht außerdem die Mittel für Multimedia-Aktionen, die für die Bekämpfung von Fehlinformationen und die Förderung des unabhängigen Journalismus von grundlegender Bedeutung sind;
39. empfiehlt außerdem eine gezielte Aufstockung des Beitrags der EU zur Europäischen Arzneimittel-Agentur;
40. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 3 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 121 799 745 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung verstärkt spezielle Instrumente;

Rubrik 4 – Europa in der Welt

41. betont, dass mit dem Haushalt der EU in den Staaten, die vom Finanzierungsinstrument

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (**ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31**).

für die Entwicklungszusammenarbeit und vom Katastrophenschutzverfahren der Union erfasst werden, stärker zur Eindämmung des Klimawandels und zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Klimadiplomatie beigetragen werden sollte; weist auf die Möglichkeit hin, im Rahmen des Unionshaushalts finanzielle Unterstützung für die Katastrophenvorbeugung bereitzustellen und innovative Finanzierungsinstrumente, wie die Investitionsoffensive für Drittländer, in Anspruch zu nehmen, um die Ausarbeitung und Finanzierung von klimabezogenen Entwicklungsprojekten in Afrika zu unterstützen;

42. empfiehlt, die Mittel, die die Länder des westlichen Balkans im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe erhalten, erheblich aufzustocken, insbesondere in den Bereichen, bei denen es um das Funktionieren der demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, die verantwortungsvolle Staatsführung und die öffentliche Verwaltung geht; betont, dass mit Blick auf die zahlreichen Herausforderungen, denen die EU und ihre Mitgliedstaaten in der europäischen Nachbarschaft künftig gegenüberstehen werden, erhebliche finanzielle Mittel für die Unterstützung politischer Reformen und die Angleichung an den Besitzstand auf dem westlichen Balkan bereitgestellt werden sollten;
43. weist darauf hin, dass es in Anbetracht der anhaltenden Sicherheitsbedrohungen und der Verschlechterung der Sicherheitslage an den östlichen Grenzen der EU sowie der Reformen, die die osteuropäischen Partner vor Herausforderungen stellen, wichtig ist, ausreichende Mittel zur Unterstützung der Krisen- und Konfliktverhütung, Stabilität, Demokratie und Vertrauensbildung bereitzustellen und die Anstrengungen zur Verringerung der Armut und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu verstärken; weist außerdem darauf hin, dass die Länder in der südlichen Nachbarschaft zusätzliche finanzielle Unterstützung benötigen, da sie unter großem Druck stehen, unter anderen aufgrund der Konflikte in Syrien und Libyen, der Zunahme des Extremismus und der damit verbundenen Flüchtlings- und Migrationsbewegungen;
44. ist sehr besorgt über die Entscheidung der USA, ihre jährlichen Beitragszahlungen zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) einzustellen, und ist der Ansicht, dass die EU dazu beitragen sollte, die daraus resultierende Lücke zu schließen; erkennt an, dass das UNRWA im Einklang mit der Globalen Strategie der EU für den Nahen Osten einen effektiven Beitrag leistet, wenn es darum geht, die Grundversorgung von Millionen palästinensischer Flüchtlinge aufrechtzuerhalten, zur Stabilität in der Region beizutragen und der Radikalisierung entgegenzuwirken;
45. ist zutiefst besorgt über die Entscheidung der US-Regierung, als Reaktion auf die Entscheidung des Schiedsgerichts der Welthandelsorganisation im Airbus-Fall Zölle auf mehrere EU-Erzeugnisse zu erheben; ist entschlossen, im bevorstehenden Vermittlungsverfahren für den Haushalt 2020 auf dieses Problem einzugehen, indem ausgewählte Haushaltslinien in der erforderlichen Höhe aufgestockt werden, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Maßnahmen zur Begrenzung und Abschwächung der Auswirkungen von US-Handelsbarrieren auf Unternehmen in der EU.
46. erachtet es als notwendig, die Mittel für die türkisch-zyprische Gemeinschaft zu erhöhen und so entscheidend dazu beizutragen, dass der Ausschuss für die Vermissten in Zypern seine Arbeit fortsetzen und ausweiten kann, das Wohlergehen der Maroniten, die sich wieder ansiedeln wollen, und das Wohlergehen aller in Enklaven lebenden

Personen zu fördern, wie es im Dritten Wiener Übereinkommen vereinbart wurde, sowie den bikommunalen Technischen Ausschuss für das kulturelle Erbe zu unterstützen und damit die Vertrauensbildung und Aussöhnung zwischen den beiden Gemeinschaften zu fördern;

47. hebt die Verantwortung der EU für die Förderung des Schutzes der Arktis hervor; hält es für geboten, dass in eine schlüssigere Politik der EU für die Arktis investiert wird;
48. fordert mehr Mittel für Projekte, die sich mit der Unterstützung venezolanischer Flüchtlinge befassen, die in die Nachbarländer und in die Gebiete der Mitgliedstaaten in der Karibik geflohen sind;
49. ist der Auffassung, dass es aufgrund der schwerwiegenden und anhaltenden Gefährdung der regionalen Stabilität durch das aggressive Verhalten der Türkei gegenüber den Mitgliedstaaten, aufgrund ihres jüngsten unilateralen militärischen Vorgehens gegen die kurdische Bevölkerung im Nordosten Syriens, das die erneute Vertreibung syrischer Flüchtlinge zur Folge hatte, den Zugang zu humanitärer Hilfe erheblich behindert hat, damit erhebliches Leid unter der Zivilbevölkerung verursacht hat und die Stabilität der ganzen Region untergraben hat, sowie aufgrund der Defizite des Landes in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte gerechtfertigt ist, die Mittel, die die Türkei im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe erhält, zu kürzen und 100 Mio. EUR an Mitteln einzufrieren (und in eine Reserve einzustellen); betont jedoch, dass das Einfrieren und Kürzen von Mitteln nicht zur Lasten der Zivilgesellschaft, syrischer Flüchtlinge oder von Studierenden in der Türkei gehen darf;
50. verurteilt die türkische Invasion im Nordosten Syriens, die eine hohe Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung fordert, die Zahl der Flüchtlinge erhöht und die Region weiter destabilisiert; plant daher in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, indem es seine Haltung zu den für die Türkei eingerichteten Haushaltslinien korrigiert, aber zugleich im Vermittlungsverfahren für den Jahreshaushaltsplan 2020 die finanzielle Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Akteure aufrechterhält.
51. bedauert, dass das Europäische Parlament bei der Aufsicht über den EU-Treuhandfonds und bei seiner Verwaltung nur eine eingeschränkte Rolle spielt; hält es insbesondere für äußerst wichtig, dass das Parlament die Tätigkeiten des operationellen Ausschusses überwachen kann, und fordert die Kommission auf, ausführliche Informationen über die in diesem Ausschuss gefassten Beschlüsse vorzulegen und sicherzustellen, dass das Europäische Parlament in seinen Sitzungen vertreten ist;
52. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 4 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um insgesamt 257 217 394 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung verstärkt spezielle Instrumente;

Rubrik 5 – Verwaltung; andere Rubriken – Verwaltungsausgaben und Unterstützungsausgaben für die Forschung

53. setzt die im Haushaltsplanentwurf für Verwaltungsausgaben veranschlagten Mittel wieder ein, darunter auch die Verwaltungsausgaben und die Unterstützungsausgaben für die Forschung in den Rubriken 1 bis 4; schlägt vor, die Mittel für Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Konferenz über die Demokratie in Europa bzw. die Zukunft Europas im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 5,5 Mio. EUR aufzustocken; weist

darauf hin, dass die Konferenz mit dem notwendigen Maß an Autonomie agieren können und das Europäische Parlament gleichberechtigt mit den anderen Organen der Union eingebunden werden sollte; betont darüber hinaus, dass die Konferenz die Beteiligung und das Engagement eines breiten Spektrums von Bürgern, auch der jungen Menschen, ermöglichen sollte;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

54. weist darauf hin, dass den Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte Unionsmaßnahmen und -programme münden könnten, eine große Bedeutung zukommt; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission besonderes Augenmerk darauf legen sollte, diejenigen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen, die den Weg für neue Programme ebnen, die vom derzeitigen Kommissionspräsidenten und dem Europäischen Parlament unterstützt werden, wie der Fonds für den gerechten Übergang, so umzusetzen, dass sie eine möglichst breite Unterstützung des Europäischen Parlaments erhalten; beschließt nach eingehender Prüfung aller eingereichten Vorschläge und unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Kommission in Bezug auf deren Erfüllung rechtlicher Bestimmungen und die Durchführbarkeit ein ausgewogenes Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anzunehmen, das die politischen Prioritäten des Parlaments widerspiegelt; fordert die Kommission auf, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen rasch umzusetzen und zu deren Leistung und den vor Ort erzielten Ergebnissen Rückmeldung zu geben;

Zahlungen

55. weist darauf hin, dass im Haushaltsplanentwurf mit 20 067,6 Mio. EUR ein bis dato nicht erreichter Spielraum bis zur Obergrenze zu verzeichnen ist, was auf die sehr späte Einleitung der Programme für den Zeitraum 2014–2020 und eine entsprechende Anhäufung nicht genutzter Zahlungen, insbesondere unter Teilrubrik 1b, zurückzuführen ist; betont, dass zu Beginn des nächsten MFR eine erneute erhebliche Anhäufung von Zahlungsanträgen verhindert werden muss, die abermals – wie im aktuellen Zeitraum – zu einer Zahlungskrise im EU-Haushalt führen und verhindern könnte, dass die nächste Generation der Programme für den Zeitraum 2021–2027 ordnungsgemäß anläuft;
56. erhöht daher die Zahlungen für den europäischen Struktur- und Investitionsfonds um insgesamt 3 Mrd. EUR in der Erwartung, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung ihrer operationellen Programme im letzten Jahr des laufenden MFR beschleunigen und ihren eigenen Prognosen besser folgen; erhöht die Ausstattung des EFSI-Garantiefonds um 948 Mio. EUR, um die Jahrestanchen, die ursprünglich für 2021 bis 2023 geplant waren – wenn der Druck bei den Zahlungen voraussichtlich höher sein wird –, haushaltsneutral auf 2020 vorzuziehen; erhöht bei den Haushaltslinien, deren Mittel für Verpflichtungen aufgestockt wurden, auch die Mittel für Zahlungen;

Andere Einzelpläne

Einzelplan I – Europäisches Parlament

57. setzt die Mittelzuweisungen, die in den Voranschlägen festgelegt wurden, die auf einer eingehenden und sorgfältigen Analyse des Bedarfs des Europäischen Parlaments für das

Jahr 2020 beruhen und mit seiner vorstehend genannten Entschließung vom 28. März 2019 mit großer Mehrheit im Plenum angenommen wurden, wieder ein; ist sich des Umstandes bewusst, dass die Kommission gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Änderungen an den Entwürfen der Voranschläge der anderen Organe vornehmen kann; äußert sich dennoch überrascht und zutiefst besorgt über die Kürzungen der Kommission am Haushalt des Europäischen Parlaments, die der traditionell guten Zusammenarbeit der beiden Organe zuwiderlaufen;

58. erhöht zwei Haushaltslinien im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf aufgrund neuer Aspekte, die sich unweigerlich auf die Übergangsgelder für den Haushalt 2020 auswirken, nämlich die höhere Quote der Nichtwiederwahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (63 %, während ein Durchschnitt von 50 % als Berechnungsgrundlage diente) und die Verschiebung des Brexits auf den 31. Oktober 2019; erhöht außerdem die Haushaltlinie für politische Stiftungen in Europa, da deren Arbeit für die Förderung der Demokratie sowie für das Vorgehen gegen gezielte Falschmeldungen und Fehlinformationen von entscheidender Bedeutung ist;
59. im Einklang mit den vom Europäischen Parlament angenommenen Haushaltsvoranschlägen:
- a) hält das Präsidium dazu an, eine technische Lösung zu erarbeiten, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht, ihr Stimmrecht wahrzunehmen, während sie ihren Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen oder sich langfristig im Krankenstand befinden;
 - b) bekräftigt seine Forderungen nach einer transparenten Beschlussfassung im Bereich der Gebäudepolitik; missbilligt die gängige Praxis, im Rahmen der Sammelmittelübertragung zum Jahresende, die systematisch bei den gleichen Kapiteln, Titeln und oft bei genau denselben Haushaltslinien vorgenommen wird, Finanzmittel zu laufenden Gebäudeprojekten beizusteuern; ist der Ansicht, dass die Gebäudepolitik auf transparente Weise aus den dafür vorgesehenen Haushaltslinien finanziert werden sollte;
 - c) fordert das Präsidium erneut auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergütungssätze im Zusammenhang mit Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments für die Beamten, sonstigen Bediensteten und akkreditierten parlamentarischen Assistenten ab 1. Januar 2020 uneingeschränkt zu vereinheitlichen;
 - d) bekräftigt seine Forderung an die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium, die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Dienstreisen außerhalb der Europäischen Union zu überarbeiten; hebt hervor, dass bei einer solchen Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten die Mitglieder unter bestimmten Bedingungen bei offiziellen Delegationen des Parlaments und Dienstreisen begleiten;
 - e) ersucht den Generalsekretär, die Durchführungsbestimmungen rasch vorzulegen, um sicherzustellen, dass die im Statut festgelegten Rechte der akkreditierten parlamentarischen Assistenten geachtet werden, damit es nicht zu willkürlichen Auslegungen kommt, und um die derzeit bestehenden Ungleichheiten

auszuräumen, die sie daran hindern, ihre Arbeit gemäß dem Abgeordneten- und Assistentenstatut uneingeschränkt auszuführen;

- f) fordert die uneingeschränkte Umsetzung der in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2017 angeführten Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs in der Europäischen Union¹, d. h. die Durchführung von Schulungen gegen Mobbing für alle Bediensteten und Mitglieder, die externe Überprüfung der beiden bestehenden Ausschüsse, die sich mit Mobbing befassen, und den Zusammenschluss der beiden Ausschüsse zu einem unabhängigen Ausschuss, dem Ärzte und Rechtsanwälte als ständige Mitglieder angehören; fordert außerdem finanzielle Unterstützung, um die Kosten für zusätzliche Bedienstete zu decken, die sich mit Fällen von Mobbing im Europäischen Parlament auseinandersetzen, und um einen speziellen Dienst zu bilden, der sich aus Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Recht und Personalverwaltung zusammensetzt, sowie für die rechtlichen und medizinischen Ausgaben der Opfer von Mobbing im Einklang mit Artikel 24 des Statuts aufzukommen;
- g) bekräftigt seine Forderung an den Generalsekretär, detaillierte Schätzungen und eine Aufgliederung der Kosten für die technischen Vorbereitungsarbeiten im SPAAK-Gebäude mit Blick auf dessen Renovierung, für die 12,4 Mio. EUR veranschlagt wurden, vorzulegen;
- h) bekräftigt seine Forderung, häufiger Videokonferenzen zu schalten und andere Technologien zu nutzen, um die Umwelt zu schützen und Ressourcen einzusparen und um insbesondere die Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten zu verringern;

Sonstige Einzelpläne (Einzelpläne IV–X)

- 60. weist darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 im Wesentlichen die Voranschläge der verschiedenen Einrichtungen widerspiegelt, die unter die sonstigen Einzelpläne des Haushaltsplans fallen, und daher – bis auf einige Ausnahmen – deren finanziellen Anforderungen entspricht; ist der Auffassung, dass die vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen daher die Tätigkeit der betreffenden Einrichtungen und somit den wichtigen Beitrag, den sie zur Arbeit der Europäischen Union leisten, stark beeinträchtigen würden; schlägt aus diesem Grund vor, die Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs in fast allen Fällen wiedereinzusetzen, unter anderem im Hinblick auf die Stellenpläne für den Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Auswärtigen Dienst; nimmt im Einklang mit dem Gentlemen's Agreement keine Änderungen an der Lesung des Rates in Bezug auf den Rat und den Europäischen Rat vor;
- 61. erachtet es als notwendig, in einer begrenzten Zahl von Fällen und unter Berücksichtigung der Voranschläge der Einrichtungen, die Haushaltslinien im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf aufzustocken und zusätzliche Stellen vorzuschlagen; empfiehlt daher,
 - a) die in den Voranschlägen des Gerichtshofs vorgesehenen elf Stellen (sieben AD-Stellen und vier AST-Stellen), die von der Kommission nicht in den

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0417.

Haushaltsentwurf aufgenommen wurden, angesichts der steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs wiedereinzusetzen und die nötigen Mittel für Dienstbezüge und Vergütungen bereitzustellen;

- b) die Mittelzuweisungen für einige Haushaltslinien des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Vergleich zum Haushaltsentwurf aufzustocken, damit sie den Mittelzuweisungen des vorherigen Jahres entsprechen;
- c) gegenüber dem Haushaltplanentwurf zwei neue AD-Stellen für den Europäischen Bürgerbeauftragten hinzuzufügen und kleinere Kürzungen bei drei Haushaltslinien vorzunehmen, um die bei den anderen beiden Haushaltslinien wiedereingesetzten Beträge auszugleichen;

o

o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0041

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen (D045385/06 – 2019/2776(RPS))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen (D045385/06),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG¹, insbesondere auf Artikel 4, Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II Nummer 3.8.3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³ und auf die Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁴,
- unter Hinweis auf die am 27. Juni 2013 gebilligten und zuletzt am 4. Juli 2014

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

² ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127.

³ **ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1.**

⁴ ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85.

- aktualisierten Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Bewertung potenzieller Risiken für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene durch den Einsatz von Pestiziden¹ („EFSA-Bienenleitlinien von 2013“),
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide³,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass es nach Aussage der Kommission in letzter Zeit einen „dramatische[n] Rückgang des Vorkommens und der Vielfalt aller Arten von europäischen wilden Bestäuberinsekten, einschließlich Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlingen und Motten“, gibt und „zahlreiche Bestäuberarten [...] ausgestorben oder vom Aussterben bedroht“ sind⁴;
- B. in der Erwägung, dass in dem externen wissenschaftlichen Bericht der EFSA vom 29. Februar 2016 aufgezeigt wurde, dass die langfristige Toxizität über die auf kurzfristigen Tests gestützten Voraussagen um eine Größenordnung hinausgehen kann⁵;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Ziel dieser Verordnung „die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ ist;
- D. in der Erwägung, dass es in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 heißt: „Ein Wirkstoff wird gemäß Anhang II genehmigt, wenn aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes zu erwarten ist, dass unter

¹ EFSA Guidance Document on the risk assessment of plant protection products on bees (*Apis mellifera*, *Bombus* spp. and solitary bees), EFSA Journal 2013;11(7):3295, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3295>

² **ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.**

³ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0023.

⁴ Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2018 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Initiative für Bestäuber (COM(2018)0395).

⁵ EFSA External Scientific Report on chronic oral lethal and sub-lethal toxicities of different binary mixtures of pesticides and contaminants in bees (*Apis mellifera*, *Osmia bicornis* and *Bombus terrestris*) (Externer wissenschaftlicher Bericht der EFSA über die chronische orale letale und subletale Toxizität verschiedener binärer Gemische von Pestiziden und Schadstoffen in Bienen – Europäische Honigbiene, Rote Mauerbiene und Dunkle Erdhummel), DOI: 10.2903/sp.efsa.2016.EN-1076, <https://www.efsa.europa.eu/en/supporting/pub/en-1076>.

Berücksichtigung der Genehmigungskriterien in den Nummern 2 und 3 jenes Anhangs Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen“;

- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Pflanzenschutzmittel „keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben“ dürfen, „und zwar unter besonderer Berücksichtigung [bestimmter] Aspekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt“, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer „Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, einschließlich des dauerhaften Verhaltens dieser Arten“;
- F. in der Erwägung, dass gemäß Ziffer 3.8.3 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Wirkstoff, Safener oder Synergist nur genehmigt werden kann, „wenn auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung nach gemeinschaftlich oder international akzeptierten Testrichtlinien festgestellt wird, dass seine Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung des Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, [...] unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Honigbienenlarven und das Verhalten von Honigbienen keine unannehmbaren akuten oder chronischen Auswirkungen auf das Überleben und die Entwicklung des Bienenvolks hat“;
- G. in der Erwägung, dass somit die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die alte Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹ hinausging, unter anderem dadurch, dass explizit ausdrückliche Voraussetzungen hinsichtlich der chronischen Auswirkungen der Verwendung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten auf das Überleben und die Entwicklung des Bienenvolks eingeführt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die Datenanforderungen für Wirkstoffe sowie für Pflanzenschutzmittel 2013 so geändert wurden, dass Studien über die chronischen Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf Bienen sowie eine Studie über die Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf die Entwicklung von Honigbienen und andere Lebensstadien von Honigbienen aufgenommen wurden²;
- I. in der Erwägung dass die EFSA 2013 die Risikobewertungsmethodik entsprechend aktualisiert hat, unter anderem indem sie chronische Auswirkungen auf Bienen sowie nachteilige Auswirkungen auf Hummeln und Solitärbiene berücksichtigte;
- J. in der Erwägung, dass die aktualisierte Risikobewertungsmethodik in den EFSA-Bewertungen von bestätigenden Daten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission³ in Bezug auf drei Neonikotinoide angewandt wurde,

¹ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 283/2013 und Verordnung (EU) Nr. 284/2013.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (**ABl. L 139 vom 25.5.2013, S. 12**).

was 2018 zu fast vollständigen Einschränkungen führte¹;

- K. in der Erwägung, dass die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 dennoch von dem gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichteten Ständigen Ausschuss („Ständiger Ausschuss“) immer noch nicht genehmigt worden sind;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission davon ausgeht, dass sie sich nur bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Ad-hoc-Überprüfungen von Genehmigungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 stützen kann, nicht aber bei Standardbeschlüssen über Anträge auf Genehmigung oder Erneuerung, wenn die Leitlinien von den Mitgliedstaaten nicht gebilligt werden;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission versucht hat, die Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 zu veranlassen, sodass sie auch für Standardbeschlüsse über die Genehmigung oder die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung oder Wiedenzulassung von Pflanzenschutzmitteln anwendbar werden;
- N. in der Erwägung, dass die Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 zum Teil dadurch erreicht werden kann, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 festgelegten einheitlichen Grundsätze geändert werden;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission davon jedoch Abstand nahm, als sich 2018 16 Mitgliedstaaten dagegen aussprachen, die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 ohne eine weitere Überprüfung anzuwenden², insbesondere ohne eine Überprüfung der Teile, die sich auf die Bewertungsmethodik für chronische Risiken beziehen;
- P. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der neueste Stand von Wissenschaft und Technik Berücksichtigung finden muss;
- Q. in der Erwägung, dass es in Erwägung 2 des Entwurfs einer Verordnung der Kommission heißt, dass „diese einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln [...] angesichts der jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands geändert werden“ sollten;
- R. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission nur in den EFSA-Bienenleitlinien von 2013 aufgeführte Änderungen in Bezug auf akute Toxizität für Honigbienen eingeführt werden, chronische Toxizität für Honigbienen sowie Toxizität für Hummeln und Solitärbiene jedoch unerwähnt bleiben;

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/783 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Imidacloprid (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S- 31), Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin (ABl. L 132 vom 30.5.2018. S. 35) und Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam (ABl. L 132 vom 30.5.2018. S. 40).

² Siehe den Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (PAFF) vom 23. und 24. Oktober 2018 unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phyto_20181023_ppl_sum.pdf

- S. in der Erwägung, dass somit der Entwurf einer Verordnung der Kommission entgegen der Feststellung in seiner Erwägung 2 und entgegen den in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 formulierten Anforderungen nicht die jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands darstellt, sondern dass damit in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Anforderung untergraben wird, Stoffe „aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes“ zu genehmigen, womit folglich auch der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung formulierte Zweck untergraben wird, nämlich die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Tieren und für die Umwelt;
- T. in der Erwägung, dass es nach Angaben der EFSA für eine angemessene Bewertung des Risikos für Bienen wichtig ist, akute Toxizität, chronische Toxizität und Toxizität für Larven zu berücksichtigen¹;
- U. in der Erwägung, dass es überaus wichtig ist, dass chronische Toxizität und Toxizität für Larven bewertet werden, um in der Lage zu sein, die Risiken, die durch die neue Generation systemischer Pflanzenschutzmittel aufkommen, die statt zu kurzfristiger akuter Exposition zu langfristiger chronischer Exposition führen;
- V. in der Erwägung, dass sich die von der Kommission in dem Entwurf einer Verordnung vorgeschlagenen Änderungen nur in einer Verfeinerung der Test in Bezug auf akute Toxizität niederschlagen würden², womit sich nach einer Folgenabschätzung der Pestizidindustrie das Schutzniveau nicht ändern würde³;
- W. in der Erwägung, dass es weder ausreichend noch angemessen ist noch den Genehmigungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entspricht, die von der EFSA vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf einer Verordnung der Kommission nur in Bezug auf akute Toxizität einzubeziehen;
- X. in der Erwägung, dass die Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) Nr.- 283/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 einschlägige Daten über chronische Toxizität bereitstellen müssen;
- Y. in der Erwägung, dass es der Kommission und den Mitgliedstaaten in Ermangelung von Vorschriften über chronische Toxizität in der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 schwerfällt, chronische Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf Bienen in ihren Genehmigungs- bzw. Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen;

¹ Siehe EFSA-Bienenleitlinien von 2013, S. 14.

² Technischer Bericht der EFSA vom 18. Dezember 2015: Outcome of the pesticides peer review meeting on general recurring issues in ecotoxicology (Ergebnis des Treffens zur gegenseitigen Begutachtung über wiederkehrende Probleme in der Ökotoxikologie), DOI: 10.2903/sp.efsa.2015.EN-924, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-924>, S. 44.

³ ‘Possibly there will be no overall significant changes in the risk assessment outcome for acute risk assessment for foliar applied products, i.e. the overall protection level is similar’ (Möglicherweise wird es keine umfassenden erheblichen Änderungen am Ergebnis bei der Bewertung des akuten Risikos bei am Blatt angewandten Produkten geben, d. h. das Gesamtschutzniveau ist ähnlich): Miles u. a., 2018, ‘Improving pesticide regulation by use of impact analyses: A case study for bees’, S. 87–88, https://www.researchgate.net/publication/326711149_Improving_pesticide_regulation_by_use_of_impact_analyses_A_case_study_for_bees.

- Z. in der Erwägung, dass dadurch die angemessene Anwendung der Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Bienen untergraben wird, was wiederum den Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 untergräbt, nämlich die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Tieren und für die Umwelt;
- AA. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass sich Mitgliedstaaten gegen die vollständige Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 aussprechen und dadurch die korrekte Anwendung der Genehmigungskriterien in Bezug auf Bienen verhindern;
- AB. in der Erwägung, dass solcher Widerspruch umso weniger hinnehmbar ist, als Testrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Bezug auf Tests der chronischen Toxizität für Honigbienen und der Auswirkungen auf Honigbienenlarven (OECD-Testrichtlinien 245 und 239) und für Tests der akuten Toxizität für Hummeln (OECD-Testrichtlinien 246 und 247) verfügbar sind;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission noch nicht einmal dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf vorgelegt hat, der den EFSA-Bienenleitlinien von 2013 entsprochen hätte; in der Erwägung, dass sie dadurch die im Artikel 5a Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG formulierte Verpflichtung umgangen hat, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach sie die Maßnahme hätte erlassen können, solange sich der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit Einwände dagegen ausgesprochen hätte;
- AD: in der Erwägung, dass es höchst bedauerlich ist, dass die Kommission ihre Befugnisse gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG nicht genutzt hat, was effektiv dazu geführt hat, dass 16 Mitgliedstaaten, die dennoch keine qualifizierte Mehrheit darstellen, die angemessene Anwendung der Genehmigungskriterien in Bezug auf Bienen erfolgreich verhindert haben;
- AE. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 16. Januar 2019 die Auffassung vertrat, dass sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als solche als auch ihre Umsetzung verbessert werden müssen, damit sie ihrem Ziel gerecht werden kann, und dass es die Kommission und die Mitgliedstaaten aufforderte, die aktualisierten Leitlinien für Bienen, die die EFSA verwendet hatte, unverzüglich zu verabschieden;
1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vereinbar ist;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Verordnungsentwurf zurückzuziehen und dem Ständigen Ausschuss unverzüglich einen neuen Entwurf vorzulegen;
 4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich der neue Entwurf auf den jüngsten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand stützt, und schlägt daher vor, die einheitlichen Grundsätze nicht nur wie im vorliegenden Entwurf im Hinblick auf akute Toxizität für Honigbienen, sondern zumindest auch im Hinblick auf chronische Toxizität und Larventoxizität für Honigbienen sowie akute Toxizität für Hummeln zu ändern, insbesondere weil für alle diese Parameter Testrichtlinien der OECD verfügbar sind;

5. fordert die Kommission auf, nötigenfalls ihre Befugnisse gemäß dem Beschluss 1999/468/EG voll auszuschöpfen, damit dem Europäischen Parlament und dem Rat ein angemessener Vorschlag zur Prüfung unterbreitet wird;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0043

Ägypten

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu Ägypten
(2019/2880(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere diejenigen vom 17. Juli 2014 zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Ägypten¹, vom 15. Januar 2015 zur Lage in Ägypten², vom 10. März 2016 zu Ägypten, insbesondere dem Fall Giulio Regeni³, vom 8. Februar 2018 zu den Hinrichtungen in Ägypten⁴ und vom 13. Dezember 2018 zu Ägypten, insbesondere der Lage von Menschenrechtsverteidigern⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom August 2013 und vom Februar 2014 zu Ägypten,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 konsolidiert wurde; unter Hinweis auf die Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten für den Zeitraum 2017–2020, die am 25. Juli 2017 offiziell angenommen wurden, auf die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten von 2017 abgegeben wurde, und auf die gemeinsame Erklärung über die sechste Sitzung des Unterausschusses für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten im Juni 2019,
- unter Hinweis auf die Erklärung der EU zu Punkt 4 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 19. September 2019, in der Ägypten genannt wird,
- unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der

¹ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 5.

² ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 34.

³ ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 42.

⁴ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 35.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0526.

Meinungsäußerung und zu Menschenrechtsverteidigern,

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die allesamt von Ägypten ratifiziert worden sind,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 27. September 2019 zu den Protesten in Ägypten,
 - unter Hinweis auf die Verfassung Ägyptens, insbesondere auf Artikel 52 (zum Verbot aller Arten und Formen von Folter), Artikel 73 (zur Versammlungsfreiheit) und Artikel 93 (zur Verbindlichkeit der internationalen Menschenrechtsnormen),
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, die Ägypten am 20. März 1984 ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf die Arabische Menschenrechtscharta, der Ägypten als Vertragspartei angehört,
 - unter Hinweis auf die im Juni 2019 angenommene Resolution 2473 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos gegen Libyen verlängert wurden,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die ägyptischen Behörden in den vergangenen Wochen als Reaktion auf friedliche Demonstrationen, die am 20. September 2019 begannen, über 4 300 Personen willkürlich festgenommen haben (von denen sich noch fast 3 000 in Untersuchungshaft befinden), darunter mindestens 114 Frauen – und nach Angaben von Amnesty International und der Belady-Stiftung mindestens 111 Minderjährige; in der Erwägung, dass die Polizei und die Sicherheitsdienste dem Vernehmen nach übermäßige Gewalt anwandten, um die Demonstranten zu zerstreuen;
- B. in der Erwägung, dass auf den Demonstrationen gegen die Regierung gegen Sparmaßnahmen, endemische staatliche Korruption und systematische Unterdrückung protestiert und der Rücktritt des ägyptischen Präsidenten Abdel Fattah al-Sisi gefordert wurde;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Handlungen der ägyptischen Behörden die Grundfreiheiten, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, die alle in der ägyptischen Verfassung sowie in internationalen Menschenrechtsnormen verankert sind, untergraben; in der Erwägung, dass dies Teil eines umfassenderen scharfen Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft und die Grundrechte in Ägypten ist, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit;
- D. in der Erwägung, dass der ägyptische Staat unter Verletzung der Rechte auf Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten und auf freie Meinungsäußerung weiterhin scharf gegen friedliche demokratische Oppositionsparteien in Ägypten vorgeht, wozu auch die

willkürliche Festnahme von Dutzenden von Bürgern im Fall „Hope“ und die Inhaftierung von Dutzenden weiterer Mitglieder friedlicher politischer Parteien seit September 2019 gehören;

- E. in der Erwägung, dass Menschenrechtsanwälte, Journalisten, Aktivisten und Mitglieder der Opposition unter schweren Anschuldigungen, wozu auch mit Terrorismus zusammenhängende Straftaten gehören, inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass friedliche Andersdenkende, prodemokratische Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger dadurch gefährdet werden, dass sie als Terroristen abgestempelt werden; in der Erwägung, dass sich diese Inhaftierungen alleine auf ihre friedliche und legitime Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte beziehen;
- F. in der Erwägung, dass das Verschwindenlassen von Menschenrechtsverteidigern zu einer systematischen Praxis des ägyptischen Staats wird, ehe die meisten in der Gewalt der staatlichen Strafverfolgung wieder auftauchen, wie es bei Alaa Abdel Fattah, Asmaa Daabes, Israa Abdel Fattah, Iman al-Helw, Mohamed Ibrahim, Abdelrahman Tarek, Izzat Ghunaim, Haitham Mohamadine und Ibrahim Metwally Hegazy der Fall ist; in der Erwägung, dass weitere, zu denen auch Ibrahim Ezz el-Din gehört, immer noch nicht wieder aufgetaucht sind;
- G. in der Erwägung, dass übermäßig auf Vorbeugehaft im Vorfeld eines Verfahrens und auf Vorsorgemaßnahmen zurückgegriffen wird, um Menschenrechtsverteidiger und ihre Anwälte wie etwa Mahinur al-Masri, Mohamed al-Baqr, Israa Abdel Fattah und Mohamed Ramadan daran zu hindern, in Ägypten ihrer legitimen Menschenrechtsarbeit nachzugehen;
- H. in der Erwägung, dass die ägyptischen Behörden die Untersuchung der Entführung, Folter und Tötung des italienischen wissenschaftlichen Mitarbeiters Giulio Regeni und die Enthüllung der Wahrheit darüber behindert haben, sodass diese nicht vorangekommen sind; in der Erwägung, dass das italienische Parlament seine diplomatischen Beziehungen zum ägyptischen Parlament ausgesetzt hat und die Parlamente der Mitgliedstaaten aufgefordert hat, es ihm aus Solidarität gleichzutun;
- I. in der Erwägung, dass Reporter ohne Grenzen Fälle von mindestens 31 Medienschaffenden dokumentiert hat, die derzeit in Ägypten auf der Grundlage politischer Verfolgung und mehrfacher Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen ihrer Tätigkeit inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sechs dieser Journalisten im Zusammenhang mit den jüngsten Protesten inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass auch ausländische Medienmitarbeiter ins Visier genommen werden und dass mehrere internationale Medienkorrespondenten aus Ägypten abgeschoben wurden oder ihnen die Einreise nach Ägypten verweigert wurde; in der Erwägung, dass internationale Organisationen die Sperrung der Websites von Nachrichtenmedien und die Sperrung oder Einschränkung des Zugangs zu Online-Nachrichtenversandanwendungen dokumentiert haben, insbesondere während der letzten Wochen;
- J. in der Erwägung, dass zwar im ägyptischen Gesetz über nichtstaatliche Organisationen von 2019 Hafturteile abgeschafft werden und auch die sicherheitslastige Behörde, die zuvor dazu bestimmt war, ausländische Finanzierung zu genehmigen und zu kontrollieren, entfällt, es aber dennoch die Zivilgesellschaft erheblich einzuschränken droht, weitere problematische Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit enthält und die Tätigkeiten sowohl einheimischer als auch ausländischer nichtstaatlicher

Organisationen erheblich einschränkt;

- K. in der Erwägung, dass Menschenrechtsaktivistinnen in Ägypten weiterhin verschiedenen Formen staatlich gesteuerter Schikanie, vor allem in Form von Diffamierungskampagnen und gerichtlicher Verfolgung, ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Aktivisten, die die Rechte von LGBTQI-Personen und Frauen verteidigen, ständiger Unterdrückung, auch unter dem Deckmantel der Bewahrung der „öffentlichen Moral“, ausgesetzt sind;
- L. in der Erwägung, dass in Ägypten nach wie vor schwere Verstöße gegen das Recht auf Leben seitens der Justiz begangen werden, die so viele Todesurteile wie nie zuvor gegen zahlreiche Menschen – sogar gegen Kinder – verhängt und vollstreckt hat, auch nach Militär- und Massenprozessen, denen es an den Mindestgarantien eines fairen Verfahrens fehlte; in der Erwägung, dass Straf- und Militärgerichte seit 2014 über 3000 Todesurteile ausgesprochen haben und 50 Personen kurzfristig die Hinrichtung droht;
- M. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erklärt hat, dass bei den Gerichten mehrere Fälle gegen Personen anhängig sind, die auf der Grundlage von Indizien überführt wurden, die angeblich unter Folter erzwungen wurden, und denen die Todesstrafe droht; in der Erwägung, dass mit diesen Urteilen offenbar sowohl ägyptisches als auch internationales Recht und entsprechende Verfahren unmittelbar missachtet wird;
- N. in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht der ägyptischen Sicherheitskräfte für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach wie vor fast vollständig inexistent ist und dass es keinerlei ordnungsgemäße Untersuchung von Korruptionsvorwürfen gegen das Militär gibt;
- O. in der Erwägung, dass während der Proteste auf dem Rabaa-Platz 2013 mindestens 900 Menschen von ägyptischen Sicherheitskräften getötet wurden; in der Erwägung, dass zwar während des anschließenden Gerichtsverfahrens zahlreiche Unregelmäßigkeiten kritisiert wurden und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte es als schweres massives Scheitern der Justiz beschrieb, allerdings niemand von den für das Massaker Verantwortlichen bisher vor Gericht gestellt wurde;
- P. in der Erwägung, dass der Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der im November 2019 beginnt, der internationalen Gemeinschaft eine einmalige Gelegenheit bietet, die Menschenrechtsbilanz Ägyptens genau zu untersuchen und Empfehlungen für Verbesserungen vorzutragen;
- Q. in der Erwägung, dass viele Menschenrechtsaktivisten repressiven Maßnahmen ausgesetzt sind, manche von ihnen wegen ihrer Teilnahme an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens 2014; in der Erwägung, dass zehn Menschenrechtsverteidigern und sieben nichtstaatlichen Organisationen, die in der Rechtssache 173/2011 (dem Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) genannt sind, das Vermögen so eingefroren wurde, dass sie handlungsunfähig sind; in der Erwägung, dass für mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter an der Rechtssache 173/2011 beteiligter unabhängiger ägyptischer nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen weiterhin Reisebeschränkungen gelten, obwohl 43 Mitarbeiter ausländischer zivilgesellschaftlicher Organisationen, die 2013 in derselben Sache verurteilt wurden, seither freigesprochen wurden;

- R. in der Erwägung, dass Ägypten seit der Revolution von 2011 mehrere schwierige Entwicklungen durchlebt hat und die internationale Gemeinschaft das Land damit unterstützt, dass sie seine vielfältigen Probleme anspricht; in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in Ägypten fragil ist und dass auf der Halbinsel Sinai und landesweit in großen Städten ein hohes Risiko terroristischer Angriffe verschiedener islamistischer Organisationen besteht, obwohl die Regierung zu ihrer Bekämpfung aggressive und zeitweise brutale Taktiken einsetzt; in der Erwägung, dass bei Terroranschlägen eine große Zahl unschuldiger Zivilisten, auch Kopten, ums Leben kam; in der Erwägung, dass die Militäroperationen im Norden Sinais seit Ende 2013 weiter eskaliert sind und die Regierung Massenzerstörungen und Zwangsvertreibungen Zehntausender Einwohner durchgeführt hat, wobei sie unabhängige Berichterstattung dadurch verhinderte, dass sie innerhalb und außerhalb Sinais für die Medien eine fast vollständige Nachrichtensperre und Einschränkungen der Freizügigkeit verhängte;
- S. in der Erwägung, dass seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten noch keine offizielle, nachdrückliche und öffentliche Reaktion auf die Unterdrückung im September und Oktober 2019 in Ägypten ergangen ist; in der Erwägung, dass die im Juni 2017 beschlossenen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruhen und einen neuen Rahmen für politisches Engagement und eine verstärkte Zusammenarbeit, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit, Justizreformen und Terrorismusbekämpfung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden; in der Erwägung, dass europäische Bemühungen, Ägypten dazu zu verpflichten, die schlimmsten Aspekte von Menschenrechtsverletzungen in Angriff zu nehmen, noch keine nennenswerten Ergebnisse hervorgebracht haben;
- T. in der Erwägung, dass Ägypten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in vielen Bereichen, zu denen auch Handel, Sicherheit und zwischenmenschliche Kontakte gehören, ein wichtiger Partner ist; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) die Hohe Vertreterin am 21. August 2013 mit der Aufgabe betraute, die Unterstützung der EU für Ägypten zu überprüfen; in der Erwägung, dass der Rat beschlossen hat, die Zusammenarbeit der EU mit Ägypten entsprechend den Entwicklungen vor Ort neu auszurichten; in der Erwägung, dass die EU und Ägypten im Juni 2017 Partnerschaftsprioritäten angenommen haben, die darauf abzielen, unter gebührender Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Zusammenarbeit in vielen Bereichen, unter anderem der Terrorismusbekämpfung, zu verstärken;
- U. in der Erwägung, dass es in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. August 2013 heißt, die „Mitgliedstaaten sind ferner übereingekommen, die Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, nach Ägypten auszusetzen und von Ausrüstungen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP fallen, zu überprüfen und ihre Unterstützung für Ägypten in Sicherheitsfragen auf den Prüfstand zu stellen“; in der Erwägung, dass in mehreren EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen weiterhin Überwachungstechnologie und andere Sicherheitsausrüstung nach Ägypten exportiert und damit Hacken und Malware sowie weitere sowohl physische als auch online begangene Formen von Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft ermöglicht haben; in der Erwägung, dass dadurch die Meinungsfreiheit im Internet unterdrückt wird;
1. verurteilt aufs Schärfste das derzeitige repressive Vorgehen und die fortwährenden

Einschränkungen der Grundrechte in Ägypten, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit; verurteilt die übermäßige Gewaltanwendung gegen Demonstranten und erinnert Ägypten daran, dass die Reaktion der Sicherheitskräfte stets mit internationalen Normen und Standards sowie mit der eigenen Verfassung im Einklang stehen sollte;

2. fordert ein Ende aller gegen Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Demonstranten, Journalisten, Blogger, Gewerkschafter, Studierende, Minderjährige, Frauenrechtsaktivisten, LGBTI-Personen, Organisationen der Zivilgesellschaft, politische Gegner und Minderheiten gerichteten Fälle von Gewalt, Aufstachelung, Hetze, Schikanen, Einschüchterungen, Verschwindenlassen und Zensur durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und -dienste und andere Gruppen in Ägypten; fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen unabhängig und transparent untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte der einzige Weg sind, um in Ägypten langfristig für Stabilität und Sicherheit zu sorgen;
3. fordert die ägyptischen Behörden auf, alle Menschenrechtsverteidiger, die allein aufgrund ihres rechtmäßigen und friedlichen Einsatzes für die Menschenrechte festgenommen oder verurteilt wurden, umgehend und bedingungslos freizulassen, darunter Iman al-Helw, Mohamed Ibrahim, Mohamed Ramadan, Abdelrahman Tarek, Izzat Ghunaim, Haitham Mohamad, Alaa Abdel Fattah, Ibrahim Metwally Hegazy, Mahinur al-Masri, Mohamed al-Baqr und Israa Abdel Fattah, und den Aufenthaltsort von Ibrahim Ezz el-Din unverzüglich festzustellen; fordert des Weiteren, dass Menschenrechtsverteidiger, Akademiker und weitere Untersuchungshäftlinge im Fall „Coalition Hope“ freigelassen werden, darunter Sijad el-Elaimi, Hassan Barbari und Rami Shaath, sowie Mitglieder der Parteien „Brot und Freiheit“ und Al-Dustur sowie der Ägyptischen Sozialdemokratischen Partei, die unlängst festgenommen wurden, ohne dass glaubwürdige Gründe für eine Strafanzeige vorgelegen hätten; fordert Ägypten auf, bis zu ihrer Freilassung ihren Aufenthaltsort zu nennen, ihnen den uneingeschränkten Kontakt zu ihren Familien und Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessene medizinische Versorgung zu gewähren und seriöse Untersuchungen sämtlicher Misshandlungs- und Folttervorwürfe zu veranlassen;
4. betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichheit aller Ägypter, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Weltanschauung, gewährleistet wird; fordert Ägypten auf, seine Blasphemiegesetze zu überarbeiten, damit religiöse Minderheiten geschützt sind; begrüßt die Erklärungen, in denen eine Erneuerung des islamischen Diskurses gefordert wird, damit Extremismus und Radikalisierung hinterfragt werden; fordert die ägyptischen Behörden, einschließlich der Militär- und Sicherheitskräfte, auf, die Rechte von Christen zu achten, sie vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen für solche Vergehen strafrechtlich verfolgt werden;
5. unterstützt den Wunsch der Mehrheit der ägyptischen Bevölkerung nach einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusionsgeprägten und demokratischen Land, in dem die nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden; bekräftigt, dass das Recht auf friedliche Meinungsäußerung und Kritik gewährleistet werden muss;
6. fordert die ägyptischen Behörden eindringlich auf, die Websites von lokalen und internationalen Nachrichtenagenturen und Menschenrechtsorganisationen nicht länger

zu blockieren und alle Medienschaffenden freizulassen, die aufgrund ihrer journalistischen Tätigkeit festgenommen wurden;

7. zeigt sich zutiefst besorgt, dass gegen Personen, die mit internationalen Menschenrechtsorganisationen oder den Menschenrechtsgruppen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten oder eine solche Zusammenarbeit anstreben, Vergeltungsmaßnahmen eingeleitet wurden; fordert die ägyptischen Behörden auf, die Rechtssache 173/2011 (den Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) zu schließen, sämtliche gegen mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen in diesem Fall verhängten Reiseverbote – sowie auch alle anderen willkürlich verhängten Reiseverbote – aufzuheben und den in dem Land lebenden ägyptischen Menschenrechtsverteidigern das Reisen zu ermöglichen, sodass diese an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens, die am 13. November 2019 beginnt, persönlich teilnehmen können;
8. fordert, dass das unlängst erlassene Gesetz über nichtstaatliche Organisationen aufgehoben und durch einen neuen Legislativrahmen ersetzt wird, der bei einer authentischen Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet wird und mit der ägyptischen Verfassung und internationalen Normen im Einklang steht;
9. bedauert, dass die Entführung, Folter und Ermordung des italienischen wissenschaftlichen Mitarbeiters Giulio Regeni im Jahr 2016 nicht glaubwürdig untersucht und dass niemand dafür zur Verantwortung gezogen wurde; bekräftigt seine Forderung gegenüber den ägyptischen Behörden, die Umstände des Todes von Giulio Regeni und Eric Lang aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und dabei mit den Behörden der von diesen Fällen betroffenen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
10. fordert die Behörden auf, Rechtsvorschriften abzuändern, zu erlassen und wirksam umzusetzen, um jede Form von Diskriminierung zu beseitigen und alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe zu stellen, auch indem das Personenstandsgesetz geändert wird und gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, damit geschlechtsspezifische Gewalt sowie sexuelle Belästigung, Übergriffe und Vergewaltigung verboten werden; fordert die Behörden überdies auf, die nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft zusammen mit unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die über anerkanntes Fachwissen in diesem Bereich verfügen, wirksam umzusetzen;
11. ist besorgt darüber, dass die Verhängung der Todesstrafe in Ägypten seit der Machtübernahme von Präsident Sisi massiv angestiegen ist; fordert die ägyptischen Behörden mit Nachdruck auf, ein Moratorium für Hinrichtungen zu verfügen, damit die Todesstrafe in dem Land abgeschafft wird, und bekräftigt seine Forderung gegenüber Ägypten, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
12. spricht den Familien der Opfer von Terroranschlägen sein aufrichtiges Beileid aus; bekundet seine Solidarität mit dem ägyptischen Volk und bekräftigt, dass es entschlossen ist, gegen die Verbreitung radikaler Ideologien und terroristischer Vereinigungen vorzugehen; fordert die ägyptischen Behörden auf, sicherzustellen, dass ihre laufenden Militäreinsätze auf der Sinai-Halbinsel im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden, sämtliche Verstöße

gründlich zu untersuchen und den Norden der Halbinsel umgehend für unabhängige Hilfsorganisationen sowie für unabhängige Beobachter und Journalisten zu öffnen;

13. bedauert, dass die jüngste Verhaftungswelle keine offizielle Reaktion der Hohen Vertreterin oder der Mitgliedstaaten auslöste; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, auf das derzeitige repressive Vorgehen und die Menschenrechtsverletzungen einheitlich und entschlossen zu reagieren; erwartet, dass der EAD der Lage von Menschenrechtsverteidigern in Ägypten Priorität einräumt und dem Parlament über sein diesbezügliches Engagement gegenüber Kairo Bericht erstattet, auch was die einzelnen in dieser Entschließung angesprochenen Fälle betrifft; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, auch bilaterale und multilaterale Instrumente, Handelsverhandlungen, die Europäische Nachbarschaftspolitik, Hilfen und – soweit erforderlich – gezielte restriktive Maßnahmen, um das repressive Vorgehen im Land zu stoppen und konkrete Fortschritte in der Menschenrechtsbilanz Ägyptens sicherzustellen;
14. fordert, dass die Beziehungen der EU zu Ägypten eingehend und umfassend überprüft werden; ist der Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Ägypten eine ernsthafte Überarbeitung der Budgethilfen der Kommission erfordert, die in erster Linie auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft beschränkt werden sollte;
15. fordert mit Nachdruck, dass die im Rahmen der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, und verlangt deren vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung; fordert die EU auf, mit Blick auf die Aushandlung neuer Partnerschaftsprioritäten klare Zielvorgaben festzulegen, in deren Rahmen die weitere Zusammenarbeit mit Ägypten von Fortschritten bei der Reform der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten abhängig gemacht wird, und Menschenrechtsbelange bei allen Gesprächen mit den ägyptischen Behörden durchgängig zu berücksichtigen; bekräftigt, dass die Menschenrechte nicht durch Maßnahmen der Migrationssteuerung oder der Terrorismusbekämpfung ausgehöhlt werden dürfen;
16. bekräftigt seine Forderung gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, ihre Schlussfolgerungen vom 21. August 2013 umzusetzen, in denen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP die Aussetzung der Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, angekündigt wird, und verurteilt, dass die EU-Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen fortlaufend missachten; fordert daher, dass die für Ägypten bestimmten Ausfuhren von Überwachungstechnologien und sonstiger Sicherheitsausrüstung, die Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten, auch über soziale Medien, sowie sonstige Formen interner Repression womöglich erleichtern, auf Eis gelegt werden; fordert die HR/VP auf, über den aktuellen Stand der militärischen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten mit Ägypten zu berichten; fordert die EU auf, ihre Kontrolle der Ausfuhr von Gütern nach Ägypten, die für Repression, Folter oder die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, strikt durchzusetzen;
17. betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass bei jeder zwischen der EU und Ägypten geschlossenen Vereinbarung über Migration die internationalen Menschenrechtsnormen strikt eingehalten und die Grundrechte von Migranten und Flüchtlingen geachtet werden, und für ein adäquates Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens und der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0044

Das vorgeschlagene neue Strafrecht Indonesien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem vorgeschlagenen neuen Strafrecht Indonesiens (2019/2881(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Indonesien,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der EU und Indonesien, das am 1. Mai 2014 in Kraft trat,
 - unter Hinweis auf den 7. Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Indonesien vom 1. Februar 2018,
 - unter Hinweis auf die 8. Verhandlungsrunde über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien im Juni 2019,
 - unter Hinweis auf den am 15. September 2019 vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuchs,
 - unter Hinweis auf die Yogyakarta-Prinzipien,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966, der 2006 von Indonesien ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Indonesien gemessen an der Bevölkerung das viertgrößte Land der Welt, eine stabile Demokratie in der Region und das größte Land mit muslimischer Mehrheit ist und eine vielfältige Gesellschaft hat, die sich aus 265 Millionen Bürgern verschiedener Religionen, Ethnien, Sprachen und Kulturen zusammensetzt;

- B. in der Erwägung, dass die Regierung Indonesiens einen Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorgelegt hat, mit dem das geltende Strafrecht geändert werden soll; in der Erwägung, dass dieser Entwurf eines Strafgesetzbuchs am 15. September 2019 fertiggestellt wurde;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Strafgesetzbuchs Artikel enthält, die zu den Rechten von Frauen, religiösen Minderheiten und LGBTI-Personen sowie der Rede- und Vereinigungsfreiheit im Widerspruch stehen;
- D. in der Erwägung, dass sich im September Tausende Menschen, darunter auch Studierende, in ganz Indonesien versammelt haben, um gegen den Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu protestieren und die Aussetzung seiner Annahme zu fordern;
- E. in der Erwägung, dass der Präsident Indonesiens das Parlament des Landes am 20. September 2019 anwies, die Annahme des Gesetzes infolge der massiven Proteste zu vertagen; in der Erwägung, dass der Beschluss über die Annahme nun in den Händen des indonesischen Repräsentantenhauses liegt;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 2 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, der sich auf „lebende Gesetze“ bezieht, als vage gilt, da darin keine strafbaren Handlungen aufgelistet werden, was eingesetzt werden könnte, um Hunderte bestehender und diskriminierender Bestimmungen der Scharia auf kommunaler Ebene zu rechtfertigen;
- G. in der Erwägung, dass außerehelicher Geschlechtsverkehr gemäß dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft wird; in der Erwägung, dass durch diese Bestimmung im Grunde alle gleichgeschlechtlichen Beziehungen strafbar werden; in der Erwägung, dass auf der Grundlage dieses Artikels alle in der Sexindustrie tätigen Personen strafrechtlich verfolgt werden können;
- H. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Strafgesetzbuch besagt, dass zusammenlebende unverheiratete Personen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt werden können;
- I. in der Erwägung, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen von den indonesischen Behörden nicht offiziell anerkannt werden und daher ausdrücklich ins Visier genommen werden; in der Erwägung, dass es in Indonesien zu einer beispiellosen Anzahl an gewaltsamen und diskriminierenden Angriffen sowie zu zahlreichen Fällen von Belästigung von LGBTI-Personen kommt, wobei es immer mehr schikanöse Verbalattacken gegen LGBTI-Personen gibt;
- J. in der Erwägung, dass das geltende Blasphemiegesetz durch einige Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs noch erweitert wird; in der Erwägung, dass bisher mehr als 150 Personen, die mehrheitlich religiösen Minderheiten angehören, nach dem 1965 angenommenen geltenden Blasphemiegesetz verurteilt wurden; in der Erwägung, dass religiöse Minderheiten durch das Blasphemiegesetz angesichts der zunehmenden Intoleranz gegenüber Minderheiten in Indonesien gefährdet werden;
- K. in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Informationen über Verhütungsmittel und die Erleichterung des Zugangs zu Verhütungsmitteln für Personen unter 18 Jahren durch den Entwurf eines Strafgesetzbuchs eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass ein eingeschränkter Zugang zu Verhütungsmitteln auf ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen, die bereits jetzt am stärksten von der HIV-Epidemie in Indonesien betroffen sind, besonders starke Auswirkungen hat;

- L. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Strafgesetzbuch besagt, dass Frauen, die eine Abtreibung haben vornehmen lassen, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren verurteilt werden können; in der Erwägung, dass Personen, die schwangere Frauen dabei unterstützen, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt werden könnten;
- M. in der Erwägung, dass in Indonesien im September ein umstrittenes Gesetz verabschiedet wurde, das die auch als KPK bekannte Kommission zur Beseitigung von Korruption schwächt, die seit ihrer Einsetzung im Jahr 2002 Hunderte Politiker erfolgreich strafrechtlich verfolgt hat; in der Erwägung, dass die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über elektronische Informationen und Transaktionen und der Rechtsvorschriften über die Terrorismusbekämpfung genutzt wurden, um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern willkürlich einzuschränken;
- N. in der Erwägung, dass gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgegangen wurde, weil sie insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten in Westpapua Menschenrechtsverletzungen anprangerten; in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Proteste mindestens 40 Personen getötet und mindestens 8 000 indigene Einwohner Papuas sowie andere Bürger Indonesiens aus ihrer Heimat Westpapua vertrieben wurden; in der Erwägung, dass Journalisten und unabhängigen Gremien der Vereinten Nationen wiederholt der Zugang zu der Region verweigert wurde;
- O. in der Erwägung, dass Jakub Fabian Skrzypski, ein EU-Bürger aus Polen, am 2. Mai 2019 vom Bezirksgericht Wamena wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung an der separatistischen Bewegung in Papua zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde;
- P. in der Erwägung, dass in Indonesien zwischen 2015 und 2018 mehr als 40 Personen zum Tode verurteilt wurden und sich nach wie vor mehr als 300 Gefangene in der Todeszelle befinden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung ist und dem Recht auf Leben zuwiderläuft;
1. begrüßt es, dass die Beziehungen zwischen der EU und Indonesien auf den gemeinsamen Werten Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Fortschritt beruhen;
 2. ist zutiefst besorgt über die Bestimmungen des Entwurfs des überarbeiteten Strafgesetzbuches Indonesiens, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der sexuellen Ausrichtung sowie eine Diskriminierung von Minderheiten ermöglichen;
 3. begrüßt die Anordnung von Präsident Widodo, die Annahme des neuen Strafgesetzbuchs zu verschieben; fordert das indonesische Parlament auf, das vorgeschlagene Strafgesetzbuch grundlegend zu überarbeiten, damit es den internationalen Menschenrechtsstandards entspricht, und alle diskriminierenden Bestimmungen zu streichen;
 4. fordert die indonesischen Staatsorgane auf, alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die die Grundrechte und Grundfreiheiten einschränken, und alle indonesischen Gesetze mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den internationalen Verpflichtungen Indonesiens in Einklang zu bringen;

5. fordert die indonesischen Staatsorgane auf, die Rechte von LGBTI-Personen zu schützen, indem jede Verfolgung von LGTBI-Personen strafrechtlich verfolgt wird und Homosexualität durch Änderung des Strafgesetzbuchs entkriminalisiert wird; fordert die indonesischen Beamten auf, keine aufhetzenden Aussagen gegen LGTBI-Personen zu treffen, durch die diese nur weiter stigmatisiert werden; fordert die indonesischen Staatsorgane auf, den politischen Dialog mit wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft zu fördern, um die universelle Anwendung der Menschenrechte zu fördern und sicherzustellen;
6. fordert eine Überarbeitung der Bestimmungen des Blasphemiegesetzes, da dadurch religiöse Minderheiten und Atheisten gefährdet werden; unterstützt die Empfehlungen der Vereinten Nationen, die Artikel 156 und Artikel 156 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs, das Gesetz über die Verhinderung des Missbrauchs und der Diffamierung der Religion und das Gesetz über elektronische Transaktionen und Daten aufzuheben, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus zu ändern und die Anklagen gegen die der Blasphemie beschuldigten Personen fallenzulassen und ihre strafrechtliche Verfolgung einzustellen;
7. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die freie Verbreitung lebenswichtiger Informationen zur sexuellen Gesundheit im Entwurf des Strafgesetzbuchs eingeschränkt wird; befürwortet den Zugang zu unzensurierten Informationen über Verhütungsmittel und Familienplanung für Frauen und Mädchen;
8. bekräftigt, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein Menschenrecht ist; betont, dass eine angemessene und erschwingliche Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit garantiert werden sollte, was auch sexuelle Aufklärung und Information, Familienplanung, Methoden der Verhütung sowie sichere und legale Abtreibungen umfassen sollte; weist darauf hin, dass diese Dienstleistungen wichtig sind, um das Leben von Frauen zu retten, die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern und sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV/AIDS, zu verhindern;
9. bekräftigt seine Forderung an die Staatsorgane, mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe erneut ein Moratorium für alle Hinrichtungen zu verhängen; stellt fest, dass Indonesien diese Empfehlung im letzten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2017 akzeptiert hat; fordert die EU und die französische Regierung auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass Olivier Jover nicht zum Tode verurteilt wird;
10. fordert, dass die Menschenrechtslage in Indonesien weiterhin und genau beobachtet wird, insbesondere mittels regelmäßiger Berichterstattung durch die Delegation der Europäischen Union für Indonesien und Brunei; fordert die Delegation der Europäischen Union für Indonesien und Brunei und die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Menschen, die sich in Gefahr befinden, Schutz in Notfällen und Unterstützung angedeihen zu lassen;
11. bedauert die Annahme der neuen Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung, durch die die KPK von einer unabhängigen Stelle zu einer Regierungsstelle wird, und fordert eine Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften;
12. äußert sich besorgt über die Gewalt in Westpapua; fordert die indonesischen Staatsorgane auf, eine unabhängige Untersuchung der jüngsten Proteste in Westpapua

- durchzuführen; fordert Zurückhaltung bei der Entsendung von Sicherheitskräften in die Region; fordert die Regierung Indonesiens auf, sich im Rahmen eines politischen Dialogs mit der Lage in Westpapua zu befassen; fordert die Behörden auf, Beamten der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Journalisten ungehinderten Zugang zu Westpapua zu gewähren;
13. bekundet seine Besorgnis über den Fall des polnischen Staatsangehörigen Jakub Fabian Skrzypski, der in Indonesien als politischer Gefangener in Haft sitzt; ist angesichts der jüngsten Ereignisse in Papua besorgt, dass durch seine anhaltende Inhaftierung in Wamena nicht nur seine Menschenrechte, sondern auch sein Leben in Gefahr wären; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, den Fall Skrzypski während der bevorstehenden Dialoge mit Indonesien anzusprechen, und fordert die indonesischen Staatsorgane auf, Skrzypskis Überstellung nach Polen zu ermöglichen;
 14. fordert Indonesien auf, eine ständige Einladung an Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen auszusprechen, was den uneingeschränkten Zugang zum gesamten Land einschließen sollte;
 15. fordert die indonesische Regierung auf, all ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Rechte und Freiheiten, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind, zu achten, zu schützen und zu verteidigen;
 16. erachtet es als äußerst wichtig, dass in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien, das derzeit ausgehandelt wird, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen über die Achtung der Menschenrechte aufgenommen werden;
 17. begrüßt den anhaltenden jährlichen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Indonesien und sieht dem bevorstehenden Dialog im November erwartungsvoll entgegen;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Indonesiens, dem Generalsekretär des Verbands südostasiatischer Staaten (ASEAN) und der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0046

Verwendungen von Chromtrioxid

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere) (D063690/01 – 2019/2844(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für eine Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere) (D063690/01),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG¹ („REACH-Verordnung“) der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 8,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (Committee for Risk Assessment – RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analysen (Committee for Socio-Economic Analysis – SEAC) der Europäischen Chemikalienagentur² gemäß Artikel 64 Absatz 5 Unterabsatz 3 der REACH-Verordnung,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² Konsolidierte Fassung vom 9. Dezember 2016 der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (Committee for Risk Assessment – RAC) und der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analysen (Committee for Socio-Economic Analysis – SEAC) zu einem Antrag auf Zulassung für eine Verwendung von Chromtrioxid: Funktionalverchromen, ECHA/RAC/SEAC: Stellungnahme Nr. AFA-O-0000006522-78-02/F. <https://echa.europa.eu/documents/10162/50002b75-2f4c-5010-81de-bcc01a8174fc>

und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹,

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts vom 7. März 2019 in der Rechtssache T-837/16²,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Chromtrioxid im Jahr 2010 im Rahmen der REACH-Verordnung aufgrund seiner Einstufung als krebserzeugend (Kategorie 1A) und erbgutverändernd (Kategorie 1B) in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen wurde³;
- B. in der Erwägung, dass Chromtrioxid im Jahr 2013 in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurde⁴, nachdem es entsprechend eingestuft worden war und weil es in großen Mengen und an vielen Standorten in der Union verwendet wurde und das Risiko besteht, dass Arbeitnehmer diesem Stoff in erheblichem Maß ausgesetzt sein könnten⁵;
- C. in der Erwägung, dass die Cromomed S.A. und vier weitere Unternehmen (die „Antragsteller“) gemeinsam einen Antrag auf Zulassung nach Artikel 62 der REACH-Verordnung für die Verwendung von Chromtrioxid für Funktionalverchromen in einer großen Bandbreite von Anwendungen, einschließlich allgemeinen Ingenieurwesens und Stahlproduktion, gestellt haben⁶;
- D. in der Erwägung, dass die Stellungnahmen des RAC und des SEAC der Kommission im Dezember 2016 übermittelt wurden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission dem REACH-Ausschuss erst Ende August 2019 vorgelegt wurde;
- E. in der Erwägung, dass laut Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁷ das Hauptziel der REACH-Verordnung in Anbetracht des 16. Erwägungsgrunds in der

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

² Urteil des Gerichts vom 7. März 2019, Schweden gegen Kommission, T-837/16, ECLI:EU:T:2019:144

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=211428&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=lst&pageIndex=0&cid=1573675

³ <https://echa.europa.eu/documents/10162/6b11ec66-9d90-400a-a61a-90de9a0fd8b1>

⁴ Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 108 vom 18.4.2013, S. 1).

⁵ https://echa.europa.eu/documents/10162/13640/3rd_a_xiv_recommendation_20dec20_11_en.pdf

⁶ Angaben zum Antrag sind verfügbar unter: <https://echa.europa.eu/applications-for-authorisation-previous-consultations/-/substance-rev/12473/term>

⁷ Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juli 2009 S.P.C.M. SA, und andere gegen Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs, C-558/07, ECLI:EU:C:2009:430, Rndnr. 5.

„Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt“ besteht;

- F. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 55 und in Anbetracht des 12. Erwägungsgrunds der REACH-Verordnung ein zentrales Ziel der Zulassung darin besteht, besonders besorgniserregende Stoffe durch sicherere Alternativstoffe oder -technologien zu ersetzen;
- G. in der Erwägung, dass der RAC bestätigte, dass es nicht möglich sei, DNEL-Werte (Derived No-Effect Level – Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt) für die karzinogenen Eigenschaften von Chromtrioxid festzustellen; in der Erwägung, dass Chromtrioxid deshalb als Stoff ohne Schwellenkonzentration eingestuft werden muss, d. h. ein Stoff, für den kein sicherer Schwellenwert festgelegt werden kann;
- H. in der Erwägung, dass im Falle eines solchen Stoffes ohne Schwellenkonzentration nach der REACH-Verordnung automatisch davon ausgegangen wird, dass das Risiko nicht „angemessen beherrscht“ (im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 jener Verordnung) werden kann, und dass in diesem Fall eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 60 Absatz 4 erfüllt sind;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 60 Absatz 4 der REACH-Verordnung vorgesehen ist, dass eine Zulassung nur erteilt wird, wenn der Antragsteller u. a. nachweist, dass es für jede Verwendung, für die ein Antrag gestellt wurde, keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 60 Absatz 5 jener Verordnung bei der Beurteilung, ob geeignete alternative Stoffe oder Technologien verfügbar sind, alle maßgeblichen Aspekte, einschließlich der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Alternativen für den Antragsteller, berücksichtigt;
- J. in der Erwägung, dass sich die Analyse von Alternativen, die von den Antragstellern vorgelegt wurde, auf die Arbeit stützt, die durch das Chromium Trioxide Authorisation Consortium (CTAC)¹ geleistet wurde; in der Erwägung, dass die Unsicherheiten bei der Beurteilung durch das CTAC einer der Hauptgründe dafür waren, dass das Parlament den entsprechenden Durchführungsbeschluss der Kommission abgelehnt hat²;
- K. in der Erwägung, dass die Analyse von Alternativen durch die Antragsteller auf der Prämisse aufbaut, dass eine technisch durchführbare Alternative nur ein identischer Stoff sein könne³, d. h. eine einzige Substanz oder Technologie, die in der Lage ist, den Stoff zu ersetzen, der in all den verschiedenen Sektoren und verschiedenen

¹ SEAC-Stellungnahme, S. 30.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Genehmigung bestimmter Verwendungen von Chromtrioxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Lanxess Deutschland GmbH und andere) (Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2019)0317).

³ SEAC-Stellungnahme, S. 32, Tab. 13.

Anwendungen besonders besorgniserregend ist, in denen er verwendet wird¹;

- L. in der Erwägung, dass ein solcher Ansatz in einem Antrag auf Zulassung, der sehr unterschiedliche Sektoren und Verwendungen mit sehr unterschiedlichen Leistungsanforderungen betrifft², dazu führt, dass es unmöglich ist, dass eine einzige Alternative alle Anforderungen erfüllt, was vom SEAC ausdrücklich anerkannt wurde³;
- M. in der Erwägung, dass die Verfolgung eines solchen Ansatzes eine unzulässige Diskriminierung von Alternativen darstellt, die entweder für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Verwendungen zur Verfügung stehen, und dass dadurch den Antragstellern eine unrechtmäßige Freistellung von ihrer Verpflichtung gewährt würde, nachzuweisen, dass es keine Alternative für die einzelnen Verwendungen, für die ein Antrag gestellt wurde, gibt; in der Erwägung, dass bei einem solchen Ansatz das in Artikel 55 der REACH-Verordnung verankerte Ziel der Substitution vernachlässigt und Innovation nicht gefördert wird;
- N. in der Erwägung, dass der SEAC betonte, dass die von den Antragstellern vorgelegte Analyse der Frage, ob technisch geeignete Alternativen zur Verfügung stünden, nicht

¹ Siehe die Analyse von Alternativen zum Funktionalverchromen, die von den Antragstellern zur Verfügung gestellt wurde und verfügbar ist unter: <https://echa.europa.eu/documents/10162/ece8b65e-aec0-4da8-bf68-4962158a4952> S. 13-14: Verschiedene Alternativen werden getestet, um Chromtrioxid zu ersetzen. Das Problem besteht darin, einen Ersatzstoff zu finden, der die Anforderungen all der verschiedenen Arten von Produkten und für die verschiedenen Verwendungen jeder spezifischen Anwendung erfüllt und gleichzeitig technisch und wirtschaftlich durchführbar ist. Viele Alternativen wurden jetzt für einzelne Anwendungen ermittelt. Wenn auch einige den Anforderungen an das Funktionalverchromen genügen, hat doch keine die Schlüsseleigenschaften des Funktionalverchromens mit einer wässrigen Lösung von Chromtrioxid.

² jeder Sektor (z. B. Stahlindustrie, Industrie im Bereich allgemeines Ingenieurwesen) hat unterschiedliche technische Anforderungen: Siehe die SEAC- Stellungnahme, S. 34, wo die Alternativen gelb hervorgehoben werden, für die die Parameter/Beurteilungskriterien einige Anforderungen für einige, aber nicht alle Anwendungen/Sektoren erfüllen.

³ SEAC-Stellungnahme, S. 36: Tatsächlich halten die Antragsteller Alternativen nur für erfolgversprechend, wenn diese sektorenübergreifende Anforderungen der vorgenannten Industriesektoren erfüllen (wenn auch die Umsätze der Antragsteller in diesen Sektoren nur sehr gering sind), wodurch es unmöglich ist, dass eine einzige Alternative alle Anforderungen erfüllt.

ausreichend gründlich war und keinen eindeutigen Schwerpunkt gehabt habe¹; in der Erwägung, dass der SEAC betonte, dass die Antragsteller nicht in der Lage gewesen seien, überzeugend darzulegen, dass keine Alternativen für Anwendungen des Verchromens verfügbar seien, und dass ihm darüber hinaus selbst bestehende Alternativen bekannt gewesen seien, die für einige Verwendungen, für die ein Antrag gestellt wurde, technisch durchführbar sein könnten²; in der Erwägung, dass der SEAC bestätigte, dass er mehr Informationen gebraucht hätte, um zu einer Schlussfolgerung über die wirtschaftliche Durchführbarkeit von Alternativen zu gelangen³;

- O. in der Erwägung, dass dies zeigt, dass die Antragsteller entgegen den Anforderungen der REACH-Verordnung der Beweislast nicht genügt haben, was auch vom Gericht bestätigt wurde⁴;
- P. in der Erwägung, dass der SEAC aber auch darauf hingewiesen hat, dass nach seinen eigenen Annahmen unwahrscheinlich sei, dass Alternativen, wenn und falls sie technisch durchführbar seien, wirtschaftlich durchführbar wären⁵; in der Erwägung, dass es erstens nicht Aufgabe des SEAC ist, Lücken im Antrag mit seinen eigenen Annahmen zu schließen, und dass zweitens der Ausdruck „unwahrscheinlich“ zeigt, dass es immer noch Unsicherheiten gibt;
- Q. in der Erwägung, dass die Ansicht des SEAC, dass Alternativen technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar seien, nicht mit seinen eigenen Erkenntnissen übereinstimmt und angesichts der Mängel des Antrags nicht haltbar ist;

¹ SEAC-Stellungnahme, S. 35-36: Nach Ansicht des SEAC haben die Antragsteller eine allgemeine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Alternativen für die verschiedenen Industriesektoren zur Verfügung gestellt, ohne ausreichend detailliert zu prüfen, ob Chromtrioxid für die Verwendung, für die ein Antrag gestellt wurde, ersetzt werden kann. Der SEAC stimmt der Schlussfolgerung der Antragsteller zu, dass die in der Analyse von Alternativen beurteilten Alternativen nicht in der Lage sind, einige der Schlüsselfunktionen zu bieten. Allerdings möchte der SEAC darauf hinweisen, dass die Analyse von alternativen nicht ausreichend gründlich ist und keinen eindeutigen Schwerpunkt auf der tatsächlichen Verwendung von Chromtrioxid durch die Antragsteller hat. Die Antragsteller legten einige Alternativen als vielversprechend vor und behaupteten, dass diese von der Stahlindustrie untersucht würden. Allerdings legten die Antragsteller weder weitere Forschungsarbeiten zu Alternativen vor, die als vielversprechend bezeichnet wurden, noch stellten sie F&E-Pläne in dieser Hinsicht zur Verfügung. Insofern meldet der SEAC Vorbehalte gegen die Eignung der Analyse für die Zwecke dieses Antrags an.

² SEAC-Stellungnahme, S. 50: Den Antragstellern ist es nicht gelungen, überzeugend die Behauptung zu stützen, dass keine Alternativen für Anwendungen des Verchromens (in den Wirtschaftssektoren der Antragsteller) verfügbar wären oder im Verlauf des normalen Überprüfungszeitraums verfügbar würden. Dem SEAC sind alternative Technologien für das Verchromen bekannt, die für spezifische Teile, die von zweien der fünf Antragsteller verchromt werden, bereits technisch durchführbar sein oder werden könnten.

³ SEAC-Stellungnahme, S. 37, siehe insbesondere die Schlussfolgerung von Abschnitt 7.2.: Allerdings hätten mehr Informationen über den Anteil der Teile, die mit einer technisch durchführbaren Alternative verchromt werden könnten, zur Verfügung gestellt werden müssen, damit der SEAC zu einer Schlussfolgerung über die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer solchen Alternative hätte gelangen können.

⁴ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 79.

⁵ SEAC-Stellungnahme, Antwort auf Frage 7.2, S. 36.

- R. in der Erwägung, dass das Gericht klargestellt hat, „dass allein die Kommission zu prüfen hat, ob die Tatbestandsmerkmale [des Artikels 60 Absatz 4 der REACH-Verordnung] erfüllt sind“¹, dass sie nicht an die Stellungnahmen von SEAC oder RAC gebunden ist und dass sie sich ihren Stellungnahmen nicht anschließen darf, wenn die dort enthaltene Argumentation nicht „vollständig, kohärent und stichhaltig“² ist;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission dadurch, dass sie sich der inkohärenten Stellungnahme des SEAC in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission anschloss³, ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, wie sie durch das Gericht festgelegt wurden;
- T. in der Erwägung, dass in der Erwägung 8 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission ausdrücklich die Tatsache erwähnt wird, dass der SEAC eine mögliche Unsicherheit hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit von Alternativen für einige spezifische, in den Anwendungsbereich der beabsichtigten Verwendung fallende Verwendungen nicht ausschließen konnte;
- U. in der Erwägung, dass das Gericht erkannt hat, dass in dem Fall, dass trotz der von verschiedenen am Zulassungsverfahren beteiligten Akteuren dargelegten Tatsachen weiterhin Ungewissheiten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Nichtverfügbarkeit von Alternativen bestehen, im Ergebnis zu entscheiden ist, dass der Antragsteller der Beweislast nicht genügt hat und die Zulassung ihm folglich nicht erteilt werden kann⁴;
- V. in der Erwägung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission angesichts der in Erwägung 8 erwähnten Unsicherheit einen Verstoß gegen das Urteil des Gerichts darstellt;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission versucht, ihren Beschluss zu rechtfertigen, indem sie behauptet, dass die Auflagen – die nach ihren Aussagen den Umfang der zulässigen Verwendungen einschränken⁵ – die Mängel des Antrags hinsichtlich der Analyse von Alternativen heilen würden;
- X. in der Erwägung, dass Auflagen rechtmäßig und angemessen sind, wenn sie den Umfang der Zulassung dadurch beschränken, dass die spezifischen Verwendungen aufgeführt werden, bei denen die Kommission zum Zeitpunkt der Zulassung davon ausgeht, dass es für sie keine geeigneten Alternativen gibt;
- Y. in der Erwägung, dass allerdings in diesem Fall die Kommission die Festlegung des

¹ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 64.

² Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnrn. 66 und 68.

³ Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission, Absatz 8.

⁴ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 79.

⁵ Artikel 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission: „zugelassene Verwendung“ bedeutet Verwendung zum Funktionalverchromen, wenn eine der folgenden Funktionalitäten oder Eigenschaften für die beabsichtigte Verwendung notwendig ist: Verschleißfestigkeit, Härte, Lagendicke, Korrosionsbeständigkeit, Reibungskoeffizient, Wirkung auf Oberflächenmorphologie. Um Zweifel auszuräumen, wird Folgendes klargestellt: Eine Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid wird nicht für Funktionalverchromen erteilt, wenn keine der im Unterabsatz 1 aufgeführten Schlüsselfunktionalitäten notwendig ist.

Umfangs der Zulassung offen ließ¹, was ein Anzeichen dafür ist, dass sie keinen endgültigen Beschluss darüber gefasst hat, für welche Verwendungen es zum Zeitpunkt des Beschlusses keine geeigneten Alternativen gab; in der Erwägung, dass die Kommission im Gegenteil durch diese Auflagen ihre ausschließliche Befugnis, auf Einzelfallbasis die endgültige Beurteilung vorzunehmen und einen Beschluss über den Umfang der Zulassung zu fassen, auf die Antragsteller übertragen hat;

- Z. in der Erwägung, dass das Gericht einen solchen Ansatz für rechtswidrig hielt²;
- AA. in der Erwägung, dass darüber hinaus nach Ansicht des Gerichts eine Zulassung nur rechtmäßig erteilt werden kann, wenn der Antragsteller einen Substitutionsplan in dem Fall vorlegt, dass geeignete Alternativen nach verfügbaren Informationen allgemein zur Verfügung stehen, dass diese Alternativen aber für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar sind³;
- AB. in der Erwägung, dass die Antragsteller gemäß der Stellungnahme des SEAC⁴ trotz der Verfügbarkeit von Informationen über Alternativen vor der Annahme der Stellungnahme des SEAC diese nicht weiter erforscht und auch keine detaillierteren Pläne für die Weiterbehandlung von Fortschritten in Forschung und Entwicklung (F&E) angeboten hatten⁵;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, weil die allgemein verfügbaren Alternativen für die Antragsteller technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar seien, obwohl diese weder genügend Informationen über die wirtschaftliche Durchführbarkeit erteilt haben, worauf der SEAC hingewiesen hat, noch einen Substitutionsplan vorgelegt haben, was einen Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe f der REACH-Verordnung darstellt;
- AD. in der Erwägung, dass nach Artikel 60 Absatz 7 der REACH-Verordnung eine Zulassung nur erteilt wird, wenn der Antrag den Anforderungen des Artikels 62 genügt;

¹ d. h. sie überlässt es den Antragstellern zu entscheiden und den Durchsetzungsbehörden zu beurteilen, nachdem die Zulassung beschlossen ist, ob eine der aufgeführten Funktionalitäten für ihre Verwendung „notwendig“ ist.

² Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 83; siehe Randnr. 97: „Denn der Hinweis darauf, dass die Verwendung der streitigen Bleichromate auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Leistungen der diese Bleichromate enthaltenden Stoffzusammensetzungen wirklich notwendig sind, läuft darauf hinaus, zu erklären, dass der nachgeschaltete Anwender immer dann, wenn er eine Alternative findet, die streitigen Bleichromate nicht mehr verwenden darf. Diese Erklärung enthält einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Kommission zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Beschlusses selbst nicht davon ausging, dass die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Nichtverfügbarkeit von Alternativen abgeschlossen war.“ Siehe auch Randnrn. 86 und 98.

³ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 76; gemäß Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe c der REACH-Verordnung.

⁴ SEAC-Stellungnahme, S. 37: Während der öffentlichen Anhörung zu anderen Anwendungen von Chromtrioxid erfuhr der SEAC von alternativen Verchromungstechnologien, die für einige Spezialteile zu durchführbaren Alternativen werden könnten.

⁵ SEAC-Stellungnahme, S. 37: Wenn die Antragsteller auch erwähnen, dass einige Alternativen vielversprechend seien und derzeit durch die Stahlindustrie erforscht würden, erforschen sie sie doch nicht weiter. Auch bieten sie keine detaillierteren Pläne für die Weiterbehandlung von F&E-Entwicklungen in diesem Bereich an.

- AE. in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission einen Verstoß gegen das Urteil des Gerichts und gegen Artikel 60 Absätze 4 und 7 der REACH-Verordnung darstellt;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, durch den die Zulassung nur für die konkret festgelegten Verwendungen erteilt wird, für die keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen;
 3. fordert die Kommission auf, rasch Beschlüsse hinsichtlich dieses Antrags und anderer, die sich auf denselben Stoff beziehen, unter vollständiger Einhaltung der REACH-Verordnung zu fassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0047

Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu den negativen Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf den Tourismus in der EU (2019/2854(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 6 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 195 AEUV,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 21. Oktober 2019 zu den Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2007 mit dem Titel „Agenda für einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Tourismus“ (COM(2007)0621),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 mit dem Titel „Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die

¹ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

² ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft¹, insbesondere Artikel 8 über die Gültigkeit von Betriebsgenehmigungen und Artikel 9 über die Aussetzung und den Widerruf einer Betriebsgenehmigung,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 29. Oktober 2015 zu neuen Herausforderungen und Konzepten fur die Forderung des Fremdenverkehrs in Europa²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 29. Marz 2012 zur Funktionsweise und Anwendung der geltenden Fluggastrechte³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. November 2009 zur Entschadigung von Fluggasten im Falle einer Insolvenz der Fluggesellschaft⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Marz 2013 mit dem Titel „Schutz der Fluggaste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens“ (COM(2013)0129), in der die Kommission Manahmen zur Verbesserung des Schutzes von Reisenden im Falle der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens festgelegt hat, einschlielich einer besseren Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 uber den Europaischen Fonds fur die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“)⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 2014 mit dem Titel „Eine Europaische Strategie fur mehr Wachstum und Beschaftigung im Kusten- und Meerestourismus“ (COM(2014)0086),
- unter Hinweis auf seinen am 5. Februar 2014 in erster Lesung festgelegten Standpunkt zu dem Vorschlag fur eine Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates zur Anderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 uber eine gemeinsame Regelung fur Ausgleichs- und Unterstutzungsleistungen fur Fluggaste im Fall der Nichtbeforderung und bei Annullierung oder groer Verspatung von Flugen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 uber die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beforderung von Fluggasten und deren Gepack im Luftverkehr⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 uber Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Anderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europaischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Marz 2019 mit dem Titel „Luftfahrtstrategie fur Europa: Beibehaltung und Forderung hoher Sozialstandards“ (COM(2019)0120),

¹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

² ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 71.

³ ABl. C 257 E vom 6.9.2013, S. 1.

⁴ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 42.

⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁶ ABl. C 93 vom 24.3.2017, S. 336.

⁷ ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“¹,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2019 zur Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors als Motor für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt in der EU im nächsten Jahrzehnt,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Zusammenbruch des britischen Unternehmens Thomas Cook, des zweitgrößten Reiseveranstalters weltweit und eines der am längsten bestehenden, schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Binnenmarkt der EU, die Beschäftigung, das Vertrauen der Verbraucher und die Freizügigkeit von Personen in der gesamten EU und darüber hinaus hat;
 - B. in der Erwägung, dass durch die Abwicklung des Thomas-Cook-Konzerns weltweit 22 000 Arbeitsplätze gefährdet sind, darunter 9 000 Arbeitsplätze im Vereinigten Königreich, 2 500 Arbeitsplätze in Spanien und mehr als 1 000 Arbeitsplätze in Griechenland; in der Erwägung, dass die Abwicklung des Konzerns – auch wenn noch nicht feststeht, was aus diesen Arbeitsplätzen wird – vermutlich erhebliche Dominoeffekte in verschiedenen Bereichen auslösen wird, und zwar nicht nur in der Tourismus- und Beförderungsbranche, sondern in der gesamten Wirtschaft der EU;
 - C. in der Erwägung, dass die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns durch viele Faktoren bedingt war, u. a. durch den Umstand, dass es dem Unternehmen nicht gelungen ist, sein Geschäftsmodell zu ändern und Innovationen vorzunehmen, um in der digitalen Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein; in der Erwägung, dass den britischen Behörden die Finanzlage des Thomas-Cook-Konzerns bereits genau bekannt war;
 - D. in der Erwägung, dass die Einstellung der Geschäftstätigkeit des Thomas-Cook-Konzerns, der Hotels, Resorts und Fluggesellschaften in 16 Ländern betrieb und jährlich Dienstleistungen für 19 Millionen Kunden bereitstellte, es erforderlich machte, im Rahmen einer riesigen Rückholaktion mehr als 600 000 Menschen von verschiedenen Orten der Welt an ihre Heimatorte zurückzubringen;
 - E. in der Erwägung, dass allein in diesem Jahr eine Reihe von Fluggesellschaften Insolvenz angemeldet hat, was schwerwiegende Auswirkungen auf Unternehmen, den Tourismus und die Verbraucher hatte; in der Erwägung, dass die britische Zivilluftfahrtbehörde dem Thomas-Cook-Konzern im April 2019 erneut eine Betriebsgenehmigung für zwölf Monate ausgestellt hat;
 - F. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen angekündigt haben, um ihre Tourismusbranche zu unterstützen und so die nachteiligen Auswirkungen des Zusammenbruchs des Thomas-Cook-Konzerns abzumildern; in der Erwägung, dass bisher kein Unterstützungsmechanismus der EU ausgelöst worden ist;
 - G. in der Erwägung, dass der Tourismus etwa 4 % des BIP der EU ausmacht, etwa 12,3 Millionen Arbeitnehmer in der Tourismusbranche beschäftigt sind und mindestens 5 % aller Arbeitsplätze darauf entfallen (mehr als 27 Millionen Arbeitnehmer und fast

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

12 % aller Arbeitsplätze, wenn man die Verbindungen zu anderen Branchen berücksichtigt); in der Erwägung, dass Europa das weltweit beliebteste Reiseziel ist und der Marktanteil im Jahr 2018 50,8 % betrug; in der Erwägung, dass sich der (direkte und indirekte) Anteil des Tourismus am gesamten BIP der EU-28 auf 10,3 % beläuft und bis 2027 voraussichtlich auf 11,2 % des BIP steigen wird;

- H. in der Erwägung, dass die Tourismusbranche eine große Vielfalt an Dienstleistungen und Berufen umfasst, in denen Mobilität von zentraler Bedeutung ist, und aufgrund des persönlichen Charakters der Tätigkeiten in dieser Branche eine große Zahl von Beschäftigten benötigt; in der Erwägung, dass der Tourismus starke Impulse für viele andere Wirtschaftsbereiche liefert; in der Erwägung, dass die Branche von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Selbstständigen dominiert wird, deren Tätigkeiten Arbeitsplätze und Wohlstand in Regionen schaffen, die stark vom Tourismus abhängig sind; in der Erwägung, dass die Tourismusbranche für Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen, die nicht vorhergesagt werden können, besonders anfällig ist;
- I. in der Erwägung, dass die EU seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon befugt ist, die Maßnahmen von Mitgliedstaaten im Tourismusbereich zu unterstützen oder zu ergänzen; in der Erwägung, dass im EU-Haushalt dennoch keine spezifische Haushaltslinie für den Tourismus vorgesehen ist, was vom Parlament in seiner Entschließung vom 14. November 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 gefordert wurde, in der es sich für die Einführung einer besonderen Mittelzuweisung für nachhaltigen Tourismus ausspricht;
- J. in der Erwägung, dass in der Tourismusbranche starke Nachfrage nach einer verstärkten Koordinierung auf Unionsebene und nach einer klaren Tourismuspolitik der EU mit einer angemessenen haushaltstechnischen Unterstützung besteht;
- K. in der Erwägung, dass der Tourismus eine Schlüsselbranche für die Wirtschaft und die Beschäftigung in der EU ist und dass sich daher in den Prioritäten der neuen Kommission, insbesondere in derjenigen, wonach „eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ gefördert werden soll, die Bedeutung der Branche und ihre Bedürfnisse widerspiegeln sollten;
- L. in der Erwägung, dass die Einstellung der Geschäftstätigkeit von Thomas Cook einen starken wirtschaftlichen Schaden für die Tourismusbranche, die Beschäftigung und die lokalen Gemeinschaften zur Folge hatte und dazu geführt hat, dass einige Gebiete der EU-Mitgliedstaaten ihre Luftverkehrsansbindung verloren haben; in der Erwägung, dass daher angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Europa weiterhin das weltweit wichtigste Reiseziel bleibt und der Tourismus auch künftig ein Motor für das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung der europäischen Städte und Regionen ist;
- M. in der Erwägung, dass Fluggäste ein Recht darauf haben, dass Leistungen wie geplant erbracht werden, zumal sie bereits vor Erbringung der Dienstleistung für das Flugticket gezahlt haben; in der Erwägung, dass Fluggäste unbedingt verständlich, genau und rechtzeitig informiert werden müssen und dass diese Informationen für alle zugänglich sein müssen; in der Erwägung, dass es vielen Verbrauchern nicht klar war, über welche Entschädigungsansprüche sie verfügen und welche Teile ihrer Buchungen von ihrer Versicherung abgedeckt werden;

- N. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen¹ die Kommission aufgefordert hat, ihm so bald wie möglich und nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen zu unterbreiten;
1. ist sehr besorgt über die 600 000 Menschen, die weit weg von zu Hause festsaÙen und von denen viele an ihrem Zielort keinerlei Angebot für eine alternative Rückreise vorfanden, was eine enorme Rechtsunsicherheit in der Branche und einen erheblichen Mangel an Schutz für die Verbraucher zu Tage treten ließ; ist ebenso besorgt angesichts der Tausenden von Beschäftigten europaweit, die ihre Arbeitsplätze verloren haben, angesichts der Tausenden von Zulieferern und Tochterunternehmen vor Ort, bei denen es sich größtenteils um KMU handelt und die aufgrund des Zusammenbruchs von Thomas Cook vor schwerwiegenden finanziellen Problemen stehen, und angesichts der schädlichen Auswirkungen dieses Zusammenbruchs auf die lokalen Wirtschaften und Gemeinschaften und auf das Ansehen und den Ruf Europas als weltweit wichtigstes Reiseziel;
 2. weist darauf hin, dass der Thomas-Cook-Konzern in verschiedenen Bereichen wie Unterkunft, Beförderung und Freizeitaktivitäten tätig war, die sich auf verschiedene Arten von Verbrauchern und Unternehmen auswirkten, weswegen für seinen Zusammenbruch verschiedene Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gelten;
 3. fordert die zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass den entlassenen Arbeitskräften von Thomas Cook die bereits verdienten Arbeitsentgelte vollständig ausgezahlt werden;
 4. beglückwünscht die Mitgliedstaaten dazu, wie rasch sie Notfallpläne für eine wirksame Rückholung der betroffenen Reisenden durchgeführt haben, und nimmt weitere Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf die Arbeitnehmer in der Tourismusbranche zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und den entsprechenden Gesetzen der Mitgliedstaaten auf diese massive Rettungsaktion eingegangen wurde, und zu prüfen, wie sie sich rasch und effizient beteiligen könnte, wenn es künftig zu einer ähnlichen Situation kommen sollte;
 5. fordert die zuständigen Behörden auf, eine Analyse der Gründe für die Insolvenz von Thomas Cook durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass die negative Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens den britischen Behörden bereits bekannt war, um festzustellen, ob es möglich gewesen wäre, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um seinen plötzlichen Zusammenbruch zu verhindern; ist davon überzeugt, dass dies dazu beitragen dürfte, künftige Krisen vorherzusehen und Strategien für die Minderung der Risiken in einer für die EU so wichtigen Branche festzulegen;
 6. betont, dass eine bessere Überwachung der Finanzlage von Luftfahrtunternehmen durch die nationalen Aufsichtsbehörden notwendig ist, um zu verhindern, dass europäische Fluggäste Opfer solcher Ausfälle werden, da seit Anfang 2017 32 Luftfahrtunternehmen in Insolvenz gegangen sind; weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0005.

derzeit Gegenstand einer Folgenabschätzung ist, die einen Abschnitt über die Verpflichtung von Luftfahrtunternehmen umfasst, eine Betriebsgenehmigung zu erlangen; fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung dieser Verordnung in Betracht zu ziehen, um die Behörden in die Lage zu versetzen, die Finanzlage von Luftfahrtunternehmen besser zu überwachen und zu kontrollieren und auf kritische Situationen zu reagieren;

7. fordert die Kommission auf, Finanzierungsinstrumente der EU, mit denen der der Branche entstandene Schaden ausgeglichen und dazu beigetragen werden könnte, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ein hohes Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen, zu ermitteln und einen raschen und wirksamen Zugang zu ihnen zu ermöglichen; stellt fest, dass die durch die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns ausgelöste Krise kein isoliertes Ereignis ist und sich in Zukunft durchaus wiederholen könnte; fordert die Kommission daher auf zu bewerten, ob spezielle Maßnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass es wieder zu derartigen Situationen kommt, um den Verbraucherschutz und die Fluggastrechte weiter zu stärken;
8. fordert die Kommission auf, Tourismus in die Prioritäten ihrer Strategie einzubeziehen und das Verkehrsportfolio in „Verkehr und Tourismus“ umzubenennen;
9. weist auf die Möglichkeiten hin, die der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für Arbeitnehmer bietet, die infolge weitreichender Strukturveränderungen arbeitslos geworden sind; fordert die von der Insolvenz von Thomas Cook betroffenen Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten des EGF voll auszuschöpfen, insbesondere in Bezug auf Gruppenanträge von KMU; fordert die Kommission auf, diese Anträge innerhalb der in der EGF-Verordnung festgelegten Frist so rasch wie möglich zu bearbeiten und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen die erforderliche Unterstützung zu gewähren;
10. betont, dass die Tourismusdienste in den vom Tourismus abhängigen Regionen und insbesondere Hotels die Erbringung von Dienstleistungen eingeplant hatten, da vor dem Zusammenbruch des Thomas-Cook-Konzerns bereits viele Reservierungen für die nächste Tourismussaison getätigt worden waren, und stellt daher fest, dass die Mitgliedstaaten Unterstützung leisten müssen, um den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf viele Unternehmen zu begegnen; fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zudem auf, die Instrumente des Europäischen Sozialfonds und anderer Instrumente auf EU-Ebene sowie auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage der für die jeweiligen Fonds festgelegten Prioritäten regelmäßig spezifische Ausschreibungen für die Tourismusbranche zu veröffentlichen;
11. bekräftigt, dass es wichtig ist, eine EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus mit koordinierten und konkreten Maßnahmen auszuarbeiten, zum Beispiel einen Mechanismus für das Krisenmanagement und Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit in der Tourismusbranche; fordert die Kommission auf, in ihrem nächsten Haushaltsplanentwurf eine eigene Haushaltslinie für die Tourismusbranche einzuführen, wie vom Parlament für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 gefordert;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, staatliche Beihilfen, mit denen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Städte,

Regionen und Reiseziele sowie die schwerwiegenden Auswirkungen auf die Beschäftigung gemindert werden können, als letztes Mittel in Betracht zu ziehen;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer die Löhne und Altersversorgungsleistungen, auf die sie Anspruch haben, erhalten;^{14.} betont, wie wichtig es ist, für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Verkehrsdienstleistungen zu sorgen, ein hohes Maß an Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz beizubehalten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Tourismusbranche zu verbessern;
15. ist davon überzeugt, dass die europäische Tourismusbranche die ausgezeichneten Möglichkeiten, die die digitalen Technologien und der digitale Binnenmarkt bieten, viel besser nutzen muss; fordert diesbezüglich die Kommission auf, Unternehmen in der EU die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen den Übergang zu einer digitalen Wirtschaft und neuen Geschäftsmodellen sowohl durch die einschlägige Finanzierung und durch Schulungen als auch durch die Förderung des digitalen unternehmerischen Denkens zu erleichtern;
16. betont die Bedeutung eines auf gegenseitigem Vertrauen und geteilter Verantwortung beruhenden fortlaufenden sozialen Dialogs auf allen Ebenen als eines der besten Instrumente für die Suche nach einvernehmlichen Lösungen und gemeinsamen Ansätzen bei der Vorhersage, Abwendung und Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner bei der Ausarbeitung aller entsprechenden Maßnahmen zu konsultieren; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der von nationalen Behörden und von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angewandten Maßnahmen sowie der Maßnahmen von KMU in dieser Branche bewährte Verfahren zu ermitteln, um eine gemeinsame EU-Strategie für die Tourismusbranche zu entwickeln; bekräftigt seine Forderung, dass die Kommission im Einklang mit den in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2013 zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen¹ enthaltenen detaillierten Empfehlungen nach Anhörung der einschlägigen Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsakt über das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung sowie über die Antizipation und Bewältigung von Umstrukturierungen unterbreitet;
17. fordert die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu bewerten und zu treffen, um die Interessen der EU zu verteidigen, ähnlichen Situationen künftig vorzubeugen und aus den gewonnenen Erfahrungen Lehren für die Aushandlung künftiger Luftverkehrsabkommen zu ziehen;
18. fordert die Kommission auf, das Parlament über alle neuen einschlägigen Informationen zur Insolvenz von Thomas Cook auf dem Laufenden zu halten; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, zu wissen, ob die zuständigen Genehmigungsbehörden die finanzielle Situation von Thomas Cook bewertet haben, ob finanzielle Probleme festgestellt wurden und ob Maßnahmen hätten ergriffen werden können, um zu verhindern, dass Tausende von Reisenden fernab ihrer Heimat festsitzen;
19. fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzniveaus im Falle von Unternehmensinsolvenzen in Erwägung zu ziehen; fordert den Rat auf, möglichst bald seinen Standpunkt zur

¹ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 im Hinblick auf die Durchsetzung der Fluggastrechte und Beschränkungen der Haftung von Luftfahrtunternehmen anzunehmen und den vom Parlament im Februar 2014 angenommenen Standpunkt zu billigen; bedauert, dass der Rat in den letzten fünf Jahren keine Einigung erzielen konnte;

20. betont erneut, dass im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 im Hinblick auf die Durchsetzung der Fluggastrechte und die Haftung von Luftfahrtunternehmen verpflichtende Mechanismen zur Aufrechterhaltung des derzeit geltenden Schutzes der Fluggäste bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz erforderlich sind, unter anderem indem Luftfahrtunternehmen Garantiefonds einrichten oder Versicherungsverträge abschließen, durch die Unterstützungsleistungen, Rückerstattungen, Ausgleichsleistungen und Umbuchungen sichergestellt werden; betont, dass Fluggäste, die eine eigenständige Leistung wie einen einzelnen Flug gebucht haben, den gleichen Schutz genießen sollten wie Fluggäste, die eine Pauschalreise gebucht haben, zumal die Verbraucher in zunehmendem Maße auf Flügen nur den Sitzplatz buchen; fordert daher eine Harmonisierung höchster Verbraucherrechtsstandards in der Verkehrs-, Beherbergungs- und Tourismusbranche;
21. fordert die Kommission auf, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die bestmögliche Vorgehensweise zur Bewältigung von Betriebsschließungen zu erleichtern, und ihnen nahezu legen, Beispiele aus Rechtsvorschriften zu prüfen, um nach Möglichkeit die Suche nach einem Käufer zu organisieren, damit Unternehmen trotz der Entscheidung der ursprünglichen Eigentümer, den Geschäftsbetrieb einzustellen, weitergeführt werden;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0048

Aktueller Stand hinsichtlich der Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen – öffentliche länderbezogene Berichterstattung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (2016/0107(COD)) – öffentliche länderspezifische Berichterstattung (2019/2882(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016)0198), der am 12. April 2016 von der Kommission unterbreitet wurde und unter der Bezeichnung „öffentliche länderspezifische Berichterstattung“ bekannt ist,
- unter Hinweis auf die von ihm angenommenen Änderungen an dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen¹,
- unter Hinweis auf seinen am 27. März 2019 verabschiedeten Standpunkt zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen²,
- gestützt auf Artikel 294 Absätze 2 und 3 sowie auf Artikel 50 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0146/2016),
- unter Hinweis auf die im Januar 2017 abgegebene Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- unter Hinweis auf seine an den Rat gerichtete Anfrage zur mündlichen Beantwortung

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0284.

² Angenommene Texte, P8_TA(2019)0309.

vom 6. Februar 2018¹,

- unter Hinweis auf die Anhörungen der designierten Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission, Valdis Dombrovskis² und Margrethe Vestager³,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, die auch als vierte Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) bekannt ist⁴,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Artikel 50 Absatz 1 AEUV die Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen – öffentliche länderspezifische Berichterstattung – bildet;
 - B. in der Erwägung, dass das Parlament bereits am 4. Juli 2017 den Berichterstattern das Mandat erteilte, auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Rechtsausschusses in interinstitutionelle Trilogverhandlungen einzutreten;
 - C. in der Erwägung, dass während der vorangegangenen Ratsvorsitze trotz 18 Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen und Treffen der Attachés noch kein inhaltlich ausgereifter Kompromisstext die Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter erreicht hat; in der Erwägung, dass der Rat daher bisher noch nicht in Trilogverhandlungen eingetreten ist;
 - D. in der Erwägung, dass das Parlament schließlich am 27. März 2019 vor dem Ende der vorangegangenen Wahlperiode seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat;
 - E. in der Erwägung, dass mit Artikel 89 der vom Europäischen Parlament und vom Rat 2013 verabschiedeten vierten Eigenkapitalrichtlinie die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt wurde, von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu verlangen, jährlich – aufgeschlüsselt nach Ländern und Drittländern, in denen sie über eine Niederlassung verfügen – Angaben wie etwa über die Art der Tätigkeiten und den Belegenheitsort, Umsatz, Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger, Gewinn oder Verlust vor Steuern, Steuern auf Gewinn oder Verlust sowie erhaltene staatliche Beihilfen auf konsolidierter Basis für jedes Geschäftsjahr offenzulegen;
1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Blockade im Rat zu überwinden, die erste Lesung des Vorschlags für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung im Rat abzuschließen und interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Parlament

¹ O-000015/2018 (B8-0013/2018).

² Ausführlicher Sitzungsbericht abrufbar unter:
<https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20191008RES63730/20191008RES63730.pdf>.

³ Ausführlicher Sitzungsbericht abrufbar unter:
<https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20191009RES63801/20191009RES63801.pdf>.

⁴ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

aufzunehmen, um das Gesetzgebungsverfahren so bald wie möglich abzuschließen und dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Genüge zu tun;

2. fordert den finnischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, die Arbeiten an dem Vorschlag für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung auf der Grundlage des vom Parlament in erster Lesung angenommenen Standpunkts wieder aufzunehmen und ihnen Priorität einzuräumen, damit der Vorschlag vom Ausschuss der Ständigen Vertreter geprüft werden kann;
3. begrüßt, dass die neue Kommission ihre uneingeschränkte Unterstützung für die zügige Verabschiedung des Vorschlags für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung bekräftigt hat;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0049

Der türkische Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seine Folgen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seinen Folgen (2019/2886(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Oktober 2019 zur Türkei,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. Oktober 2019 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und insbesondere ihre Erklärung vom 9. Oktober 2019 zu den jüngsten Entwicklungen im Nordosten Syriens und ihre Bemerkungen bei der Ankunft bei der und während der Pressekonferenz im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien und seine Entschließung vom 14. März 2019 zu einer europäischen Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte¹,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten Deutschlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, des Europäischen Parlaments und des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Türkei und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. Oktober 2019 zum Nordosten Syriens,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Rupert Colville, vom 11. und 15. Oktober 2019 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der NATO vom 14. Oktober 2019,

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0215.

- unter Hinweis auf das Kommuniqué der Arabischen Liga vom 12. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 14. März 2017 zu Elementen einer EU-Strategie für Syrien (JOIN(2017)0011) und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 zu einer EU-Strategie für Syrien,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und alle Übereinkommen der Vereinten Nationen, zu deren Vertragsstaaten die Türkei und Syrien zählen,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Resolution 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, und auf das Genfer Kommuniqué von 2012,
 - unter Hinweis auf die Resolution 71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2016 zur Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut und die Gründungsdokumente des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die wegweisende Einrichtung internationaler Gerichte in der Vergangenheit, etwa des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Sondergerichtshofs für den Libanon;
 - unter Hinweis auf das Memorandum zur Einrichtung von Deeskalationszonen in der Arabischen Republik Syrien, das am 6. Mai 2017 von Iran, Russland und der Türkei unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
 - unter Hinweis auf den NATO-Vertrag von 1949,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen von 1993,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2015 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2019 zu dem Bericht 2018 der Kommission über die Türkei¹, in der es empfiehlt, dass die Kommission und der Rat im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei offiziell aussetzen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Türkei nach der Entscheidung des US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump, die Truppen der Vereinigten Staaten aus dem Nordosten Syriens abzuziehen, am 9. Oktober 2019 unter Verstoß gegen das Völkerrecht eine

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0200.

Militärinvasion (Operation Friedensquelle) in den von den Syrischen Demokratischen Kräften kontrollierten Gebieten Syriens eingeleitet hat; in der Erwägung, dass dies auf beiden Seiten der Grenze zu zahlreichen zivilen und militärischen Todesopfern und nach Angaben der Vereinten Nationen zur Vertreibung von mindestens 300 000 Bürgern, darunter 70 000 Kinder, geführt hat; in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ungeachtet der Geschlossenheit der EU noch keine Maßnahmen in Reaktion auf die Krise ergriffen hat;

- B. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei am 18. Oktober 2019 eine sofortige fünftägige Waffenruhe in der syrischen Grenzregion verkündet haben; in der Erwägung, dass diese Übereinkunft vorübergehender Natur ist, da sich die Türkei nicht zu einem Truppenabzug aus dem Nordosten Syriens bereit erklärt hat; in der Erwägung, dass nach wie vor unklar ist, wie es um die Umsetzung der Waffenruhe bestellt ist; in der Erwägung, dass am 22. Oktober 2019 ein Treffen der Präsidenten Erdoğan und Putin stattgefunden hat;
- C. in der Erwägung, dass der Rat den türkischen Militäreinsatz verurteilt und sich verpflichtet hat, mit Blick auf den Verkauf von Waffen an die Türkei Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten der EU den Verkauf von Waffen an die Türkei gemäß den Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/CFSP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern¹ bereits offiziell ausgesetzt haben;
- D. in der Erwägung, dass der Rat angesichts der Lage in Syrien eine Reihe restriktiver Maßnahmen beschlossen hat, die sich gegen Personen richten, die für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich sind, sowie gegen Personen und Organisationen, die mit ihnen verbunden sind; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der Militäroffensive der Türkei im Nordosten Syriens Sanktionen gegen türkische Ministerien und hochrangige türkische Regierungsbeamte verhängt haben;
- E. in der Erwägung, dass das unilaterale militärische Vorgehen der Türkei jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und den achtjährigen Konflikt in Syrien lediglich verschärft; in der Erwägung, dass die Folgen des Einsatzes die Anstrengungen der internationalen Allianz gegen den Islamischen Staat (IS) enorm schmälern, zumal die Syrischen Demokratischen Kräfte im Rahmen der Allianz bei der Bekämpfung der immer noch aktiven IS-Kämpfer derzeit nach wie vor eine entscheidende Rolle spielen;
- F. in der Erwägung, dass der offizielle Standpunkt der EU darin besteht, sich nach wie vor für die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit des syrischen Staates einzusetzen; in der Erwägung, dass diese Ziele nur im Wege eines echten politischen Übergangs im Einklang mit der Resolution 2254 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Genfer Kommuniqué von 2012, das von den syrischen Parteien im Rahmen des Genfer Prozesses unter Federführung der Vereinten Nationen ausgehandelt wurde, sichergestellt werden können; in der Erwägung, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien und das syrische Verhandlungskomitee unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Einigung über die Einrichtung eines glaubwürdigen, ausgewogenen und integrativ orientierten Verfassungsausschusses erzielt hatten, der in Bezug auf den Krieg in Syrien eine politische Lösung ausarbeiten

¹ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

sollte, dessen Zusammentreten aufgrund des einseitigen militärischen Vorgehens der Türkei aber nunmehr möglicherweise verhindert wird;

- G. in der Erwägung, dass es konkrete Berichte über Tötungen, Einschüchterungen, Misshandlungen, Entführungen, Plünderungen und die Besetzung von Häusern der Zivilbevölkerung durch von der Türkei unterstützte bewaffnete Gruppen gibt und Berichten zufolge Zivilisten aufgrund ihrer vorgeblichen Zugehörigkeit zu spezifischen kurdischen Gruppen von diesen bewaffneten Gruppen unter Gewalteininsatz aus ihren Häusern vertrieben oder an Kontrollposten festgenommen werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen über außergerichtliche Hinrichtungen durch die Kämpfer der mit der Türkei verbündeten bewaffneten Gruppe „Ahrar al-Scharqija“ berichtet wird; in der Erwägung, dass Hevrîn Xelef, eine bekannte kurdische Politikerin, Berichten zufolge von Kämpfern der Ahrar al-Scharqija gefoltert und hingerichtet wurde;
- H. in der Erwägung, dass die Truppen von Baschar al-Assad nach dem Abzug der US-Truppen am 14. Oktober 2019 und der Zustimmung der kurdischen Streitkräfte zu einer von Russland vermittelten Vereinbarung im Hinblick darauf, einem türkischen Angriff Einhalt zu gebieten, zum ersten Mal nach sieben Jahren in eine Reihe von Städten im Nordosten Syriens eingezogen sind; in der Erwägung, dass die genauen Einzelheiten der Vereinbarung zwischen Damaskus und den Kurden nach wie vor unklar sind; in der Erwägung, dass an den Frontlinien zwischen den Stellungen der türkischen und der syrischen Armee unbestätigten Berichten zufolge russische Soldaten patrouillieren, um die Parteien auseinanderzuhalten;
- I. in der Erwägung, dass von der Türkei unterstützte Streitkräfte anscheinend mit Phosphormunition eingesetzt haben; in der Erwägung, dass in Krankenhäusern in Tall Tamr und Al-Hassaka aufgenommene Fotos und Videos Kinder mit schweren chemischen Verätzungen zeigen; in der Erwägung, dass die Türkei entsprechende Anschuldigungen zurückgewiesen hat; in der Erwägung, dass die Syrischen Demokratischen Kräfte internationale Organisationen ersucht haben, Sachverständige zur Untersuchung dieser Frage zu entsenden; in der Erwägung, dass die Chemiewaffeninspektoren der Vereinten Nationen eigenen Angaben zufolge damit begonnen haben, Informationen im Zusammenhang mit den Anschuldigungen zu sammeln;
- J. in der Erwägung, dass zu den vom Assad-Regime und seinen Verbündeten sowie vom IS und anderen terroristischen Gruppen während des Syrien-Konflikts begangenen Verstößen unter anderem Chemiewaffenangriffe, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung, Verschleppungen, willkürliche Massenverhaftungen, Kollektivstrafen, Angriffe auf medizinisches Personal sowie der Entzug von Nahrung, Wasser und medizinischer Hilfe zählen; in der Erwägung, dass es sich hierbei um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord handelt und bislang keine Strafen verhängt wurden;
- K. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Hunderte mutmaßliche Mitglieder des IS, darunter einige Unionsbürger, im Zuge der türkischen Offensive mit ihren Familien aus dem Gewahrsam der Syrischen Demokratischen Kräfte entkommen sind; in der Erwägung, dass es für die die Sicherheit in der Region und in der EU von wesentlicher Bedeutung ist, dass sie daran gehindert werden, wieder in den Kampf zu ziehen und Terror zu verbreiten; in der Erwägung, dass die Syrischen Demokratischen Kräfte eigenen Angaben zufolge etwa 10 000 Kämpfer des IS in ihrer Gewalt haben; in der

Erwägung, dass sich derzeit die überwiegende Mehrheit der Tausenden europäischen Kinder von IS-Kämpfern in drei verschiedenen Lagern (Al Haul, Roj und Ain Issa) im Nordosten Syriens aufhält und diese Lager besonders stark von der türkischen Offensive betroffen sind;

- L. in der Erwägung, dass die Einrichtung von Sicherheitszonen in Syrien Anlass zu ernsthafter Sorge hinsichtlich der Sicherheit der Menschen gibt, die im Zuge des Konflikts vertrieben werden oder unter Umständen aus der Türkei umgesiedelt werden sollen; in der Erwägung, dass mit der Vertreibung von Menschen, etwa mit dem Ziel einer demografischen Umwälzung, eindeutig gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wird und dass sich aufgrund der Vertreibung unter Umständen die demografische und ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung ändert; in der Erwägung, dass Sicherheitszonen im Zusammenhang mit militärischen Konflikten für Zivilisten oft zu „Kriegsgebieten“ werden;
- M. in der Erwägung, dass aus mehreren Provinzen glaubwürdige Berichte darüber zu vernehmen sind, dass die türkischen Staatsorgane seit Juli 2019 willkürlich zahlreiche Syrer verhaftet haben und unter Zwang in den Norden Syriens zurückgeführt haben und damit gegen die internationale Verpflichtung der Türkei verstoßen haben, niemanden an einen Ort zurückzuschicken, an dem eindeutig Verfolgung, Folter oder andere Formen der Misshandlung drohen oder gar Lebensgefahr besteht;
- N. in der Erwägung, dass die türkischen Staatsorgane seit dem Beginn der Militärintervention unter Rückgriff auf die türkischen Antiterrorgesetze unerbittlich gegen all jene vorgehen, die Kritik an dem Militäreinsatz üben; in der Erwägung, dass die türkischen Staatsorgane Ermittlungen in Bezug auf mehr als 500 Konten in den sozialen Medien wegen angeblicher Verbreitung terroristischer Propaganda eingeleitet haben; in der Erwägung, dass dem türkischen Innenminister zufolge bereits 121 Personen für Veröffentlichungen in sozialen Medien, in deren Rahmen sie den Militäreinsatz infrage stellten, inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass seit Beginn des Einsatzes mehr als 150 Mitglieder der Demokratischen Partei der Völker (HDP) verhaftet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die meisten internationalen Hilfsorganisationen aufgrund von Sicherheitsbedenken gezwungen sind, ihre Arbeit zu unterbrechen und internationale Mitarbeiter zu evakuieren; in der Erwägung, dass auch die Behinderung eines sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugangs für humanitäre Hilfe, Evakuierung und medizinische Versorgung einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen mehrere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen darstellt; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen und ihre Partner nach wie vor humanitäre Hilfsgüter an Zehntausende Menschen ausliefern, die im Zuge der Gewalt vertrieben wurden;
- P. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft sowie die Staaten dazu verpflichtet sind, diejenigen, die für während des Syrien-Konflikts verübte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verantwortlich sind, zur Verantwortung zu ziehen, und zwar sowohl nach dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit als auch nach einzelstaatlichem Recht; in der Erwägung, dass dies entweder über bestehende nationale und internationale Gerichte und Gerichtshöfe oder auch über internationale noch einzurichtende Ad-hoc-Strafgerichtshöfe geschehen kann;

- Q. in der Erwägung, dass die Zollunion zwischen der Türkei und der EU 1995 in Kraft trat und seitdem unverändert fortbesteht; in der Erwägung, dass der Wert des bilateralen Handels seither um mehr als das Vierfache gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Türkei 2018 wie auch zuvor der fünftgrößte Handelspartner der EU war und dass die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Türkei und ihre wichtigste Quelle ausländischer Direktinvestitionen ist; in der Erwägung, dass die EU die Initiative zur Modernisierung der Zollunion im Jahr 2018 aufgrund der beunruhigenden politischen Entwicklungen in der Türkei ausgesetzt hat;
- R. in der Erwägung, dass die Türkei nach wie vor ein wichtiger Partner der EU, ein Mitglied der NATO und ein wichtiger Akteur im Rahmen der syrischen Krise und in der Region ist; in der Erwägung, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 1 des NATO-Vertrags verpflichtet sind, alle internationalen Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sind, mit friedlichen Mitteln beizulegen, ohne den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Gerechtigkeit zu gefährden, und in ihren internationalen Beziehungen von jeglicher Androhung oder Anwendung von Gewalt, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, abzusehen;
1. verurteilt auf das Schärfste den unilateralen Militäreinsatz der Türkei im Nordosten Syriens, der einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region gefährdet, weiteres Leid für die bereits schwer vom Krieg gezeichneten Menschen verursacht und der zu einer Massenvertreibung der Zivilbevölkerung führt sowie auch zu einem Wiedererstarken des IS, der nach wie vor eine Bedrohung für Syrien, die Türkei, die gesamte Region und die EU, aber auch weltweit darstellt, beitragen könnte und den Zugang zu humanitärer Hilfe verhindert;
 2. fordert die Türkei auf, ihren Militäreinsatz im Nordosten Syriens unverzüglich und dauerhaft zu beenden und sämtliche Streitkräfte aus dem syrischen Hoheitsgebiet abzuziehen; weist darauf hin, dass der Militäreinsatz keine Lösung für die eigentlichen Sicherheitsbedenken des Landes bewirken wird; fordert, dass das humanitäre Recht, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, uneingeschränkt geachtet und den lokalen und internationalen humanitären Organisationen ungehinderter Zugang gewährt wird;
 3. bekundet seine Solidarität mit den Kurdischen und allen anderen Bewohnern der Region; weist auf den wichtigen Beitrag hin, den die Syrischen Demokratischen Kräfte und insbesondere die ihnen angehörenden Frauen als Verbündete im Kampf gegen den IS geleistet haben sowie dazu, die Bedeutung der Freiheit und der bürgerlichen Rechte für die Entwicklung des sozialen, politischen und kulturellen Lebens in der mehrheitlich von Kurden bewohnten Region Syriens zu bekräftigen;
 4. fordert die VP/HR auf, den Standpunkt der EU den türkischen Staatsorganen darzulegen und die Grundlage für eine starke und umfassende Reaktion der EU auf diese Krise zu schaffen; fordert sie nachdrücklich auf, einen Dialog mit den türkischen Staatsorganen anzustrengen, der auf eine rasche Deeskalation der Lage und die Ausarbeitung einer dauerhaften Lösung für die Krise ausgerichtet ist; hebt hervor, dass die EU alle verfügbaren Optionen der Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern im Rahmen der Vereinten Nationen prüfen sollte;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei am 17. Oktober 2019 auf eine vorläufige Waffenruhe geeinigt haben; ist jedoch besorgt

- dahingehend, dass eine türkische Besetzung der „Sicherheitszone“ im Nordosten Syriens durch die Bestimmungen dieser Einigung eine Legitimierung erfahren könnte; ist darüber hinaus zutiefst besorgt darüber, dass die Einigung nicht nur die Vertreibung lokaler Bevölkerungsgruppen, etwa von Kurden, Jesiden und Assyrern sowie der turkmenischen, armenischen, arabischen und übrigen Minderheiten, erfordert, sondern auch deren Ansiedlung in Gebieten mit arabischer Mehrheit vorsieht, was zu neuen Spannungen und Bedrohungen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung führen würde;
6. betont nachdrücklich, dass es eine globale politische Lösung des syrischen Konflikts geben sollte, und zwar auf der Grundlage der Anerkennung der Einheit, Souveränität und territorialen Integrität des syrischen Staates unter uneingeschränkter Achtung der Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen der syrischen Gesellschaft und im Rahmen der Resolution 2254 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Genfer Kommuniqués von 2012, das die syrischen Parteien im Rahmen des Genfer Prozesses unter Führung der Vereinten Nationen ausgehandelt haben und die Grundlage für einen echten politischen Übergang schafft;
 7. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Verfassungsausschusses und die Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Syrien, Geir O. Pedersen, und weist darauf hin, dass der Verfassungsausschuss eine glaubwürdige, ausgewogene und integrativ orientierte Grundlage für den politischen Prozess in Syrien bieten soll, der frei von externer Einflussnahme ist; fordert, dass alle einschlägigen Akteure aus dem Nordosten Syriens umfassend in diesen Prozess einbezogen werden; weist erneut darauf hin, dass eine dauerhafte Lösung des Konflikts nicht auf militärischem Wege erreicht werden kann, und fordert alle involvierten Parteien auf, den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfassend Rechnung zu tragen und somit die Kampfhandlungen umgehend einzustellen, alle Belagerungen aufzuheben, den humanitären Helfern landesweit umfassenden, ungehinderten Zugang zu gewähren und sie allseits zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erneut um die Annahme einer Resolution zu ersuchen, die dem Rat ein zielorientiertes Handeln ermöglicht und letztendlich auf die Einrichtung einer Schutzzone in Nordsyrien zum Wohl der dort lebenden Menschen unter Aufsicht der Vereinten Nationen abzielt;
 8. weist erneut auf die schwerwiegenden Folgen hin, die eine weitere Eskalation und Destabilisierung der Region sowohl für die Region selbst als auch für die EU mit sich bringen, da damit Sicherheitsrisiken, humanitäre Krisen und Migrationsströme einhergehen; fordert die Kommission auf, die EU in jeglicher Weise auf eine optimale Reaktion auf jede erdenkliche Situationen vorzubereiten und das Europäische Parlament über sämtliche Folgen einer weiteren Eskalation und Destabilisierung der Region zu informieren;
 9. bedauert, dass sich der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 14. Oktober 2019 nicht auf ein EU-weites Waffenembargo gegen die Türkei einigen konnte; begrüßt dessen ungeachtet die Entscheidung mehrerer Mitgliedstaaten der EU, die Genehmigung von Waffenausfuhren in die Türkei zu stoppen, fordert sie jedoch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Aussetzung auch auf Ausfuhren, die bereits genehmigt wurden, sowie auf noch nicht ausgelieferte Ausfuhren Anwendung findet; bekräftigt insbesondere, dass alle Mitgliedstaaten die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/CFSP des Rates über Waffenexporte festgelegten Regeln strikt einhalten müssen, einschließlich der verbindlichen Anwendung des Kriteriums 4 bezüglich der regionalen Stabilität; fordert die VP/HR nachdrücklich auf, angesichts der

schwerwiegenden Anschuldigungen wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für die Dauer des Militäreinsatzes und der Präsenz der Türkei in Syrien eine Initiative ins Leben zu rufen, die darauf abzielt, ein umfassendes EU-weites Waffenembargo gegen die Türkei, darunter auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck, zu verhängen;

10. fordert den Rat auf, eine Reihe gezielter Sanktionen und Visasperren gegen türkische Amtsträger zu verhängen, die für Menschenrechtsverletzungen während des derzeitigen Militäreinsatzes der Türkei verantwortlich zeichnen, sowie einen entsprechenden Vorschlag für die türkischen Amtsträger vorzulegen, die für die Einschränkung der Grundrechte in der Türkei verantwortlich sind; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die umfassende Achtung des Beschlusses 2013/255/GASP¹ des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien zu sorgen, insbesondere was das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der darin aufgeführten Personen und die Einreisebeschränkungen für Personen, die von dem Regime in Syrien profitieren oder dieses unterstützen, angeht;
11. lehnt die Pläne der Türkei, entlang der Grenze im Nordosten Syriens eine sogenannte Sicherheitszone einzurichten, entschieden ab; betont, dass die gewaltsame Verbringung syrischer Flüchtlinge oder Binnenvertriebener in dieses Gebiet einem schwerwiegenden Verstoß gegen das vertraglich verankerte internationale Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und den Grundsatz der Nichtzurückweisung gleichkäme; weist erneut darauf hin, dass die Rückführung von Flüchtlingen sicher, freiwillig und menschenwürdig erfolgen muss und dass derartige Maßnahmen angesichts der derzeitigen Umstände kategorisch ausgeschlossen sind; bekräftigt, dass die EU in diesen Gebieten keinerlei Hilfe für Stabilisierung oder Entwicklung leisten darf; betont, dass ethnische und religiöse Gruppen in Syrien das Recht haben, auch künftig in Würde und Sicherheit in ihrer historischen, angestammten Heimat zu leben bzw. in diese zurückzukehren;
12. fordert den Rat auf, die Annahme angemessener, zielgerichteter wirtschaftlicher Maßnahmen gegen die Türkei zu prüfen, die allerdings keine Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft, Menschen, die bereits stark von der Wirtschaftskrise des Landes betroffen sind, die Lage der syrischen Flüchtlinge und die künftige Teilnahme türkischer Studenten an europäischen Austauschprogrammen, etwa Erasmus+, haben dürfen; fordert den Rat auf, zur Verhinderung einer weiteren Eskalation im Nordosten Syriens die Aussetzung der Handelspräferenzen im Rahmen des Abkommens über landwirtschaftliche Erzeugnisse und als letztes Mittel die Aussetzung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei als abschreckende Maßnahme zu erwägen;
13. weist darauf hin, dass sich das Parlament in den letzten Jahren aktiv für die Kürzung der Mittel aus dem Instrument für Heranführungshilfe II (IPA) wegen mangelnder Achtung der Menschenrechte eingesetzt hat; kommt zu dem Schluss, dass die derzeitigen Maßnahmen der Staatsorgane der Türkei gegen europäische Werte verstoßen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass für die Finanzierung des laufenden Militäreinsatzes und für die Zwangsrückführung syrischer Flüchtlinge in die sogenannte Sicherheitszone keine EU-Gelder verwendet werden;
14. ist äußerst besorgt über den mutmaßlichen Einsatz von weißem Phosphor durch die

¹ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

- türkischen Streitkräfte und/oder ihre Stellvertretertruppen gegen die Zivilbevölkerung, der nach Völkerrecht verboten ist; unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), die mit der Untersuchung des möglichen Einsatzes von weißem Phosphor begonnen hat; fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
15. fordert die Türkei auf, dafür zu sorgen, dass die Stellvertretermilizen für die von ihnen begangenen Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen werden, wozu auch die Ermordung von Hevrîn Xelef und andere außergerichtliche Hinrichtungen gehören; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Dokumentation aller Verstöße im Nordosten Syriens zu unterstützen und darauf zu bestehen, dass diese Verstöße gründlich und unparteiisch untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden;
 16. zeigt sich äußerst besorgt angesichts von Berichten, denen zufolge Hunderte IS-Gefangene, darunter viele ausländische Kämpfer, im Zuge der türkischen Offensive aus den Lagern in Nordsyrien fliehen konnten, was die Gefahr eines erneuten Erstarkens des IS erhöht; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, Notfallpläne für die Sicherheitsbedrohungen auszuarbeiten, die von der möglichen Rückkehr ausländischer Kämpfer des IS ausgehen, und die Strafverfolgung dieser Personen für die von ihnen begangenen Gräueltaten im Einklang mit den internationalen Normen einzuleiten; fordert die nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienste auf, verstärkte Wachsamkeit bezüglich der möglichen Rückkehr von ausländischen Kämpfern und ihren Familien walten zu lassen;
 17. ist besorgt angesichts der dramatischen Lage und des Schicksals der europäischen Kinder der Kämpfer des Islamischen Staates in Nordsyrien; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Lage und den Bedürfnissen dieser Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen und somit sicherzustellen, dass ihre Grundrechte gewahrt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei allen Entscheidungen, die die Kinder betreffen, vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen;
 18. bekräftigt erneut, dass es die Bemühungen der Internationalen Allianz gegen den IS, der auch die Türkei angehört, unterstützt; betont, dass die Allianz und die Streitkräfte ihrer syrischen Verbündeten bei der Offensive gegen den IS in Syrien deutliche Fortschritte erzielt haben, verleiht allerdings seiner Sorge darüber Ausdruck, dass diese Fortschritte durch den unilaterale Militäreinsatz der Türkei beeinträchtigt werden;
 19. begrüßt die Zusage der EU, auch künftig humanitäre Hilfe für die Nachbarländer Syriens bereitzustellen, insbesondere für Jordanien, den Libanon, die Türkei, Irak und Ägypten, die nach wie vor Millionen von Flüchtlingen Zuflucht bieten; hält es für nicht hinnehmbar, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan Flüchtlinge benutzt, um die EU zu erpressen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in viel höherem Maße bei der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung zu engagieren, sodass Flüchtlinge aus den syrischen Kriegsgebieten auch über die unmittelbaren Nachbarstaaten hinaus Schutz im Rahmen von Neuansiedlungsmaßnahmen erhalten können; betont, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang geachtet werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der kurdischen Regionalregierung im Irak zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie den Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien bewältigen kann;
 20. stellt fest, dass die Sicherheitsbedenken der Türkei legitim sind, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass diese Bedenken mithilfe politischer und diplomatischer

Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts, und nicht durch militärische Maßnahmen ausgeräumt werden müssen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Türkei, den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien und allen am Konflikt beteiligten Parteien zu übermitteln und die Übersetzung dieses Textes in das Arabische und Türkische zu veranlassen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P9_TA-PROV(2019)0050

Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien (2019/2883(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, mit denen die am 26. Juni 2018 vom Rat angenommenen Schlussfolgerungen zum Thema „Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess“ gebilligt wurden und der Weg für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen im Juni 2019 vorgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2019, in denen er beschloss, spätestens im Oktober 2019 auf die Frage der Empfehlungen der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien aufzunehmen, zurückzukommen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. und 18. Oktober 2019, in denen er beschloss, vor dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai 2020 in Zagreb auf die Frage der Erweiterung zurückzukommen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 über die EU-Erweiterungspolitik (COM(2019)0260) und die beigefügten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2019 Report“ (Bericht 2019 über Albanien, SWD(2019)0215) bzw. dem Titel „North Macedonia 2019 Report“ (Bericht 2019 über Nordmazedonien, SWD(2019)0218),
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Albanien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere jene vom 15. Februar 2017¹ und 29. November 2018² zu den Berichten 2016 bzw. 2018 der Kommission über Albanien, sowie vom 14. Juni 2017³ und 29. November 2018⁴ zu den Berichten 2016 bzw. 2018 der Kommission über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bzw. Nordmazedonien,

¹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 122.

² Angenommene Texte, P8_TA(2018)0481.

³ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 88.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0480.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“ (COM(2018)0065),
 - unter Hinweis darauf, dass Albanien 2009 der NATO beigetreten ist und Nordmazedonien gerade dabei ist, das 30. Mitglied der NATO zu werden,
 - unter Hinweis auf die bei dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten Tusk, Sassoli und Juncker und der gewählten Kommissionspräsidentin von der Leyen vom 3. Oktober 2019 zu der Eröffnung von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Oktober 2013 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2013–2014“ (COM(2013)0700),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 zu den Aussichten der Westbalkanländer auf einen Beitritt zur Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
 - unter Hinweis auf das endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 17. Juni 2018, die auch als Prespa-Abkommen bekannt ist,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2005, Nordmazedonien den Status eines Bewerberlandes im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft zu gewähren, sowie auf die Entscheidung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 Albanien den Status eines Bewerberlandes zu gewähren,
 - unter Hinweis auf die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den beiden betroffenen Ländern, Albanien und Nordmazedonien, andererseits,
 - unter Hinweis auf die zwischen den vier größten politischen Parteien am 2. Juni und 15. Juli 2015 in Skopje erzielte politische Vereinbarung (die sogenannte Pržino-Vereinbarung) und die Einigung zwischen den vier Parteien vom 20. Juli und 31. August 2016 über deren Umsetzung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Thessaloniki 2003 seine Unterstützung für die künftige Integration der Westbalkanländer in europäische Strukturen betonte und erklärte, dass ihre letztendliche Mitgliedschaft in der Union hohe Priorität für die EU habe und dass die Balkanstaaten fester Bestandteil eines geeinten Europas sein würden;

- B. in der Erwägung, dass die EU auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2017 ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Perspektive des Westbalkans auf eine EU-Mitgliedschaft bekräftigt hat;
- C. in der Erwägung, dass die Aussicht auf EU-Mitgliedschaft einen grundlegenden Anreiz für Reformen in den Ländern des westlichen Balkans darstellt; in der Erwägung, dass der Erweiterungsprozess eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung des westlichen Balkans spielt, der als eine Region von strategischer Bedeutung für die EU gilt;
- D. in der Erwägung, dass es sowohl in Nordmazedonien als auch in Albanien einen politischen Konsens und eine breite Unterstützung der Öffentlichkeit für den EU-Beitrittsprozess gibt;
- E. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und gutnachbarschaftliche Beziehungen von wesentlicher Bedeutung für das Vorankommen der Länder auf dem Weg zum EU-Beitritt sind;
- F. in der Erwägung, dass jeder Beitrittskandidat individuell auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste bewertet wird und dass der Zeitplan für den Beitritt und der Verlauf der Verhandlungen dadurch bestimmt werden sollte, wie schnell und in welcher Qualität Reformen umgesetzt werden;
- G. in der Erwägung, dass Albanien 2009 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt hat und dass ihm 2014 der Status eines Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission 2016 empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit Albanien aufzunehmen; in der Erwägung, dass Nordmazedonien 2004 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt hat und dass ihm 2005 der Status eines Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission seit 2009 mehrfach empfohlen hat, förmliche Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien aufzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass dies nach dem Europäischen Rat vom Juni 2018 und 2019 das dritte Mal ist, dass sich der Europäische Rat als unfähig erwiesen hat, einen positiven Beschluss über die Erweiterung zu fassen; in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, vor dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai 2020 in Zagreb auf die Frage der Erweiterung zurückzukommen;
- I. in der Erwägung, dass Nordmazedonien vor dem Prespa-Abkommen mit Griechenland unter seinem früheren Namen im August 2017 den sogenannten „Freundschaftsvertrag“ mit Bulgarien unterzeichnet hat, durch den den bilateralen Kontroversen zwischen den beiden Ländern ein Ende gesetzt wurde und sie einander über eine auf die EU ausgerichtete Partnerschaft näher gebracht wurden;
- J. in der Erwägung, dass bei der Justizreform in Albanien im Hinblick auf mehr Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Professionalität und Effizienz der Rechtsprechungsorgane des Landes und die Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Justiz gute Erfolge erzielt wurden; in der Erwägung, dass die Reformen als die umfassendsten Bemühungen in diesem Bereich gelten müssen, auch im Vergleich zu dem, was alle anderen Länder in der Region auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft erreichen müssen;
- K. in der Erwägung, dass in Nordmazedonien als Reaktion auf den Aufschub des Beschlusses über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land eine vorgezogene

Neuwahl verkündet wurde;

1. bekundet seine tiefe Enttäuschung darüber, dass die EU es wegen der Blockade Frankreichs, Dänemarks und der Niederlande nicht vermocht hat, eine Einigung über die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien zu erzielen, da beide Länder erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Anforderungen der EU für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu erfüllen;
2. lobt Nordmazedonien für seine historische und zufriedenstellende Beilegung schwieriger, ungelöster bilateraler Probleme und die Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen, insbesondere über das Prespa-Abkommen mit Griechenland und den Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien; fordert den Rat auf, die positiven Botschaften dieser Abkommen und die kontraproduktiven Wirkungen seines Beschlusses auf die politische Stabilität, die regionale Zusammenarbeit und die friedliche Koexistenz zu berücksichtigen, und beglückwünscht darüber hinaus die Republik Nordmazedonien zu ihrem Beitrag zum Frieden auf dem Balkan und dazu, dass sie ein leuchtendes Beispiel dafür gegeben hat, wie man friedliche Lösungen für lang währende Konflikte finden kann; fordert, dass die Jean-Monet-Dialoge mit dem Parlament von Nordmazedonien als einem wichtigen Unterstützungsinstrument fortgesetzt werden;
3. begrüßt, dass Albanien seine Entschlossenheit bewiesen hat, die EU-Reformagenda voranzubringen, und greifbare und nachhaltige Ergebnisse vorweisen kann, und begrüßt auch die Justizreformen, die Albanien durchgeführt hat; billigt uneingeschränkt die Empfehlung der Kommission zu Albanien in Anerkennung dieser ermutigenden Reformbemühungen; ist der Ansicht, dass durch die zügige Einleitung des Screening-Verfahrens und die rasche Aufnahme der Beitrittsgespräche die Reformdynamik aufrechterhalten und verstärkt würde; ist der Auffassung, dass die Aufnahme von Verhandlungen einen mächtigen Katalysator für die Umsetzung von Reformen und die Konsolidierung demokratischer Institutionen darstellen und einen Beitrag zur Stärkung der Kontrolle durch die EU, der Rechenschaftspflicht und der vollständigen Achtung der Rechte von Minderheiten sowohl in Albanien als auch in Nordmazedonien leisten würde;
4. betont, dass ein solches Zaudern ein strategischer Fehler ist und die Glaubwürdigkeit der EU beschädigt, da die Integration von für den Beitritt infrage kommenden Ländern der EU hilft, ihre internationale Rolle zu wahren und ihre Interessen zu schützen, zumal durch Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt auch der Wandel in den Bewerberländern selbst vorangebracht wird; stellt zudem fest, dass die Erweiterungspolitik der EU das wirksamste Instrument des auswärtigen Handelns der Union ist und dass die weitere Aushöhlung dieser Politik zu einer zunehmend instabilen Lage in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU führen könnte;
5. stellt fest, dass eine mögliche Reform des Erweiterungsprozesses nicht diejenigen Länder, die bereits die Anforderungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllen, behindern sollte, und stellt darüber hinaus fest, dass Bewerberländer auf der Grundlage ihrer eigenen Verdienste anhand objektiver Kriterien bewertet werden müssen, und nicht aufgrund Erwägungen innerstaatlicher politischer Agenden in einzelnen Mitgliedstaaten, und dass der Zeitplan für den Beitritt dadurch bestimmt wird, wie schnell und in welcher Qualität Reformen umgesetzt werden;
6. weist nochmals darauf hin, dass der Konsens über die Erweiterung erneuert wurde, da er

vom Europäischen Rat im Dezember 2006 gebilligt und anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016 bestätigt wurde;

7. hebt hervor, dass das Unvermögen der EU, Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, zur Folge hatte, dass in Nordmazedonien eine vorgezogene Neuwahl angesetzt wurde, wodurch wiederum jene an Glaubwürdigkeit eingebüßt haben, die Kompromisse geschlossen haben; ist der Auffassung, dass dies eine negative Botschaft für mögliche Bewerberländer im Bezug auf gutnachbarschaftliche Beziehungen ist; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass dadurch andere außenpolitische Akteure, deren Tätigkeit möglicherweise mit den Werten und Interessen der EU nicht im Einklang stehen, engere Kontakte sowohl zu Nordmazedonien als auch zu Albanien anstreben könnten;
8. begrüßt die Schlussfolgerungen des Treffens der führenden politischen Kräfte Nordmazedoniens vom 20. Oktober 2019, in denen die Zusage des Landes bekräftigt wird, den Prozess des Beitritts zur EU fortzusetzen, und betont wird, für Nordmazedonien gebe es keine Alternative;
9. betont, dass von diesem Beschluss ein Warnsignal an andere Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer im westlichen Balkan ausgeht und dadurch der Einflussnahme durch andere Akteure Tür und Tor geöffnet wird und dass er die Umsetzung proeuropäischer Reformen in anderen Beitrittsländern verlangsamen oder sogar vollständig zum Erliegen bringen könnte;
10. erinnert daran, dass die Jugend in der Region hohe Erwartungen an den EU-Beitritt hat, und ist der Ansicht, dass eine Zukunft ohne eine klare Perspektive dazu führen könnte, dass viele die Region verlassen;
11. bedauert, dass durch diesen Beschluss die Bemühungen des Europäischen Parlaments im Erweiterungsprozess und im Rahmen der Strategie für den westlichen Balkan untergraben werden;
12. bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, zu einem einstimmigen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zu gelangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Verantwortungsbewusstsein gegenüber Albanien und Nordmazedonien zu zeigen und bei ihrem nächsten Treffen einen einstimmigen positiven Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zu fassen, wobei die Konsequenzen eines Nichttätigwerdens zu berücksichtigen sind;
13. vertritt die Auffassung, dass die neue Kommission umgehend eine Bestandsaufnahme der Erweiterungspolitik durchführen, dabei den Auswirkungen des unlängst gefassten Beschlusses des Rates Rechnung tragen und zudem die Vorteile der Erweiterung sowohl für die Bewerberländer als auch für die Mitgliedstaaten herausstellen sollte; ist außerdem der Ansicht, dass die Kommission ihre Strategie für den westlichen Balkan vom Februar 2018 entsprechend neu bewerten und ändern sollte;
14. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sofern er sich an die Kopenhagener Kriterien und die Grundsätze der Demokratie hält, die Grundfreiheiten, Menschenrechte und Minderheitenrechte achtet und die Rechtsstaatlichkeit wahrt;
15. fordert, dass das Europäische Parlament seine Aktivitäten zur Unterstützung der Demokratie (Jean-Monnet-Dialoge und Kapazitätsaufbau) in der Region weiter

intensiviert, damit die dortigen Parlamente ihre Aufgabe, demokratische Reformen maßgeblich voranzubringen und die in die EU gesetzten Hoffnungen der Bürger der Region Wirklichkeit werden zu lassen, uneingeschränkt wahrnehmen können;

16. fordert in diesem Zusammenhang und als Reaktion auf die Blockade im Europäischen Rat, dass das Europäische Parlament einen regionalen parlamentarischen Dialog mit der Führung der Parlamente der Westbalkanstaaten einberuft, um eine Strategie dafür zu entwerfen, wie die Parlamente die EU-Reformagenda vorantreiben und konkrete Maßnahmen treffen können, mit denen sie den in die EU gesetzten Hoffnungen der Menschen in der Region gerecht werden;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU sowie den Regierungen und Parlamenten Nordmazedoniens und Albaniens sowie aller anderen Beitrittsländer zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet